tellco
Vorsorge. Bank. Immobilien.

Vorsorgereglement

Tellco pkPRO

Tellco pkPRO
Bahnhofstrasse 4
Postfach 434
CH-6431 Schwyz
t +41 58 442 50 00
pkpro@tellco.ch
pkpro.ch

gültig per 3. Juli 2019

tellco
Vorsorge. Bank. Immobilien.

Inhaltsverzeichnis

I	**Allgemeine Bestimmungen**	
1	Zweck	3
2	Inhalt des Reglements	3
3	Alter	3
4	Rücktrittsalter	3
5	Versicherungspflicht	3
6	Ausnahmen von der Versicherungspflicht	3
7	Beginn der Versicherung	4
8	Gesundheitliche Vorbehalte	4
9	Ende der Versicherung	5
10	Auskunftspflicht	5
11	Information der Versicherten	5
12	Eingetragene Partnerschaft	6
II	**Lohnbegriffe**	6
13	Jahreslohn	6
14	Versicherter Lohn	6
15	Besonderheiten	6
III	**Vorsorgeleistungen**	7
A	**Allgemeine Bestimmungen**	7
16	Leistungsübersicht	7
17	Altersguthaben	7
18	Voraussichtliches Altersguthaben ohne Zins	8
B	**Altersleistungen**	8
19	Altersrenten	8
20	Pensionierten-Kinderrenten	8
21	Teilweise Aufgabe der Erwerbstätigkeit	8
22	Weiterversicherung des bisherigen Verdienstes	8
23	Erwerbstätigkeit nach dem Rücktrittsalter	9
C	**Invaliditätsleistungen**	9
24	Invalidenrenten	9
25	Invaliden-Kinderrenten	9
26	Beitragsbefreiung	9
D	**Todesfallleistungen**	10
27	Ehegattenrenten	10
28	Partnerrenten	10
29	Waisenrenten	11
30	Todesfallkapitalien	11
E	**Gemeinsame Bestimmungen über die Leistungen**	11
31	Leistungen an die Eintrittsgeneration	11
32	Anpassung an die Preisentwicklung	11
33	Verhältnis zu anderen Versicherungen	12
34	Kürzungs- und Koordinationsbestimmungen	12
35	Auszahlung der Renten	13
36	Kapitalabfindungen	13
37	Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen	14
38	Datenschutzbestimmungen	14
IV	**Wohneigentumsförderung**	14
39	Wohneigentumsförderung	14
40	Vorbezug	14
41	Verpfändung	16
V	**Ehescheidung verheirateter Versicherter**	16
42	Grundsatz	16
43	Versicherte	16
44	Rentenbezüger	16
45	Informationen	18
VI	**Beiträge**	18
46	Beitragspflicht	18
47	Höhe der Beiträge	18
48	Einkauf für die vorzeitige Pensionierung	18
VII	**Dienstaustritt**	19
49	Freizügigkeitsleistung: Anspruch	19
50	Freizügigkeitsleistung: Höhe	19
51	Freizügigkeitsleistung: Abrechnung	19
52	Erhaltung des Vorsorgeschutzes	19
53	Barauszahlung	20
54	Nachdeckung	20
VIII	**Organisation der Stiftung**	20
55	Vorsorgekommission	20
56	Stiftungsrat	20
57	Schweigepflicht	20
58	Unterdeckung	21
IX	**Schlussbestimmungen**	21
59	Erfüllungsort	21
60	Gerichtsstand	21
61	Abtretung und Verpfändung	21
62	Verjährung	22
63	Teilliquidation	22
64	Verhältnis zum europäischen Recht	22
65	Lücken im Reglement	22
66	Anpassung des Reglements	22
67	Übergangsbestimmungen	22
68	Inkrafttreten	22
Anhang zum Reglement		23
Anhang L-GAV zum Reglement		24
Anhang GAV zum Reglement		25

I Allgemeine Bestimmungen

1 Zweck

1.1
Die Tellco pkPRO (nachfolgend Stiftung genannt) bezweckt die Durchführung der obligatorischen beruflichen Vorsorge im Rahmen des BVG und seiner Ausführbestimmungen für die Arbeitnehmer der ihr angeschlossenen Firmen sowie für deren Angehörige und Hinterlassenen nach Massgabe eines Reglements gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.

1.2
Selbstständigerwerbende können sich zusammen mit ihren Arbeitnehmern freiwillig versichern lassen, wenn diese im Rahmen eines Anschlussvertrages an die Stiftung angeschlossen sind.

1.3
Selbstständigerwerbende, die Mitglied eines anerkannten Berufsverbands sind, welcher mit der Stiftung eine Verbandslösung vereinbart hat, können in die Stiftung aufgenommen werden.

1.4
Die Stiftung gewährleistet im Rahmen dieser Zweckbestimmung die obligatorischen Mindestleistungen nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG).

1.5
Die Stiftung kann eine über die gesetzlichen Mindestleistungen hinaus weitergehende Vorsorge erbringen.

1.6
Für Vorsorgeleistungen, die nicht der obligatorischen beruflichen Vorsorge gemäss Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) unterstehen, sind die Mindestleistungen nach BVG ausgeschlossen.

1.7
Ist der Arbeitgeber einem Gesamtarbeitsvertrag unterstellt, gehen die Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages diesem Reglement vor.

1.8
Die Stiftung ist als Sammelstiftung organisiert und führt für jeden Arbeitgeber, der mit ihr einen Anschlussvertrag abgeschlossen hat, ein Vorsorgewerk. Sie ist im Register für berufliche Vorsorge eingetragen und untersteht der Aufsicht der Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA).

2 Inhalt des Reglements

2.1
Das vorliegende Reglement regelt die Organisation und Verwaltung der Stiftung, die Rechte und Pflichten der Arbeitnehmenden gegenüber der Stiftung sowie die Beziehungen zwischen Arbeitnehmenden, Arbeitgeber und Stiftung. Art und Höhe der Vorsorgeleistungen sowie deren Finanzierung werden für jedes Vorsorgewerk durch einen Vorsorgeplan geregelt.

2.2
Die Vorsorgepläne sind integrierender Bestandteil dieses Reglements und gehen bei abweichenden Bestimmungen diesem vor. Weichen Bestimmungen in einem Vorsorgeplan von diesem Reglement ab, so ist dieser Vorsorgeplan der Aufsichtsbehörde zur Prüfung einzureichen.

2.3
Die Stiftung erbringt ihre Leistungen nach dem Beitragsprimat (Sparkasse mit ergänzender Risikoversicherung).

3 Alter

3.1
Das für die Aufnahme, Höhe der Beiträge und Altersgutschriften massgebende Alter ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

4 Rücktrittsalter

4.1
Das Rücktrittsalter ist im Vorsorgeplan definiert.

5 Versicherungspflicht

5.1
In die Stiftung werden alle Arbeitnehmenden am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs aufgenommen, die vom Arbeitgeber einen AHV-Jahreslohn erhalten, der die Eintrittsschwelle übersteigt. Die Eintrittsschwelle entspricht ¾ der maximalen AHV/IV-Rente.

5.2
Der in die Stiftung aufgenommene Arbeitnehmende wird nachfolgend Versicherter genannt.

6 Ausnahmen von der Versicherungspflicht

6.1
Nicht in die Stiftung aufgenommen werden:

- Arbeitnehmende, die das Rücktrittsalter bereits erreicht oder überschritten haben;
- Arbeitnehmende mit einem auf maximal drei Monate befristeten Arbeitsvertrag. Wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, so erfolgt die Aufnahme im Zeitpunkt, in dem die Verlängerung vereinbart wurde (Wenn mehrere aufeinanderfolgende Anstellungen beim gleichen Arbeitgeber oder Einsätze für das gleiche verleihende Unternehmen insgesamt länger als drei Monate dauern und kein Unterbruch drei Monate übersteigt: In diesem Fall ist der Arbeitnehmende ab Beginn des insgesamt vierten Arbeitsmonats versichert; wird jedoch vor dem ersten Arbeitsantritt vereinbart, dass die Anstellungs- oder Einsatzdauer insgesamt drei Monate übersteigt, so ist der Arbeitnehmer ab Beginn des Arbeitsverhältnisses versichert.);

- Arbeitnehmende, die beim angeschlossenen Arbeitgeber nebenberuflich tätig sind und bereits anderweitig für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben;
- Arbeitnehmende, die im Sinne der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) zu mindestens 70 % invalid sind sowie Arbeitnehmende, die provisorisch weiterversichert werden nach Art. 26a BVG;
- Arbeitnehmende, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig sind und im Ausland genügend versichert sind, sofern sie die Befreiung vom Eintritt beantragen.

7 Beginn der Versicherung

7.1
Die Versicherung beginnt an dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis anfängt oder erstmals Lohnanspruch besteht, in jedem Falle aber im Zeitpunkt, da der Arbeitnehmer sich auf den Weg zur Arbeit begibt.

7.2
Freizügigkeitsleistungen des Versicherten aus früheren Vorsorgeeinrichtungen sind beim Eintritt in die Versicherung vollständig an die Stiftung zu übertragen. Nicht eingebrachte Freizügigkeitsleistungen führen zu entsprechenden Leistungskürzungen.

7.3
Beim Eintritt oder später besteht – unter Beachtung der Art. 60a bis d BVV 2 – das Recht, sich auf die vollen reglementarischen Leistungen einzukaufen. Die Einkaufssumme auf die vollen reglementarischen Leistungen ist im Vorsorgeausweis aufgeführt und kann sowohl vom Arbeitgeber als auch vom Versicherten erbracht werden.

7.4
Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind.

7.5
Wurde die Rückzahlung von Vorbezügen für die Wohneigentumsförderung bis drei Jahre vor Rücktrittsalter nicht vorgenommen, sind freiwillige Einkäufe zugelassen, soweit sie zusammen mit den Vorbezügen die reglementarisch maximal zulässigen Altersleistungen nicht übersteigen. Immer zugelassen sind Wiedereinkäufe im Rahmen der Ehescheidung.

7.6
Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen keine Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden.

7.7
Steigt der Jahreslohn infolge einer Veränderung des Beschäftigungsgrads, wird der versicherte Lohn entsprechend erhöht. Die Eintrittsbestimmungen finden sinngemäss Anwendung.

8 Gesundheitliche Vorbehalte

8.1
Die Stiftung kann bei Neueintritt oder Leistungserhöhungen die Versicherungsdeckung von einer vorgängigen Gesundheitsprüfung abhängig machen. Der Versicherte ist verpflichtet, die Fragen der Stiftung und der Versicherung wahrheitsgemäss zu beantworten sowie sich einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Ohne schriftliche Aufnahmebestätigung der Stiftung sind die Leistungen der Stiftung auf das gesetzliche Minimum gemäss BVG beschränkt.

Die Stiftung kann, abhängig vom Inhalt der Informationen zum Gesundheitszustand des zu Versichernden, die überobligatorischen Leistungen für bestimmte Leiden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ausschliessen. Obwohl ein Vorbehalt immer gesetzlich befristet ist, werden bis zum Ende der Versicherung keine überobligatorischen Leistungen erbracht, wenn das dem Vorbehalt unterliegende Leiden während der Vorbehaltsdauer zum Tod oder zur Arbeitsunfähigkeit führt, welche ihrerseits den Tod oder die Invalidität hervorruft.

Dem Versicherten wird ein allfälliger Vorbehalt durch eingeschriebenen Brief innert 60 Tagen nach Vorliegen aller Dokumente mitgeteilt, welche von der Stiftung und gegebenenfalls vom Rückversicherer für die Aufnahmeprüfung und den diesbezüglichen Entscheid als notwendig erachtetet werden.

8.2
Wird der Versicherte invalid, bevor die Gesundheitsprüfung abgeschlossen ist, müssen nur die gesetzlich geforderten Mindestleistungen erbracht werden.

8.3
Bei Verschweigen von vorbestehenden Gesundheitsbeeinträchtigungen (Anzeigepflichtverletzung) durch den Versicherten oder bei Erteilung unwahrer Angaben anlässlich der Gesundheitsprüfung kann die Stiftung die Risikovorsorge für den überobligatorischen Teil innert 6 Monaten seit Kenntnis der Anzeigepflichtverletzung kündigen und lediglich die gesetzlichen Mindestleistungen erbringen.

8.4
Die Stiftung erbringt nur Leistungen, wenn die Arbeitsunfähigkeit, welche zu Invalidität oder Tod im Sinne des BVG geführt hat, nach Eintritt in die Stiftung eingetreten ist.

War ein Versicherter bei Aufnahme in die Stiftung nicht voll arbeitsfähig – selbst wenn er durch diese Arbeitsunfähigkeit im Sinne der eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) nicht teilinvalid war – und führt die Ursache dieser Arbeitsunfähigkeit zur Invalidität oder zum Tod, müssen nur die gesetzlich geforderten Mindestleistungen erbracht werden.

Steigt der Jahreslohn nach Eintritt einer Arbeitsunfähigkeit, so ist diese Lohnveränderung nicht leistungswirksam. Die gesetzlich geforderten Mindestleistungen werden gewährleistet.

9 Ende der Versicherung

9.1
Die Versicherung endet mit dem Dienstaustritt, soweit kein Anspruch auf Alters-, Todesfall- oder Invaliditätsleistungen geltend gemacht werden kann.

9.2
Sinkt der Jahreslohn voraussichtlich – z.B. infolge einer Veränderung des Beschäftigungsgrads – dauernd unter die für die Versicherungspflicht notwendige Eintrittsschwelle, ohne dass Todesfall- oder Invaliditätsleistungen fällig werden, erlischt die Versicherung, und es besteht ein Anspruch auf die entsprechende Freizügigkeitsleistung.

9.3
Sinkt der Jahreslohn hingegen nicht unter die Eintrittsschwelle, so wird die Versicherung, bedingt durch eine Anpassung des versicherten Lohns, entsprechend reduziert. Das Altersguthaben wird gemäss Reglement weitergeführt, und es besteht kein Anspruch auf die entsprechende Freizügigkeitsleistung.

9.4
Sinkt der Jahreslohn eines Versicherten vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft oder aus ähnlichen Gründen, so behält der bisherige versicherte Lohn mindestens solange seine Gültigkeit, als die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers bestehen würde oder der gesetzlich vorgesehene Mutterschaftsurlaub dauert. Der Versicherte kann jedoch die Herabsetzung verlangen.

9.5
Tritt der Versicherte nicht oder nicht sofort in eine andere Vorsorgeeinrichtung ein, so kann er die Versicherung gemäss diesem Reglement (im Rahmen von Art. 47 BVG) nicht freiwillig weiterführen. Dies gilt insbesondere auch für Versicherte, die aus der obligatorischen Vorsorge ausscheiden und eine Leistung der Stiftung für den flexiblen Altersrücktritt im Bauhauptgewerbe (Stiftung far) oder einer ähnlichen gesamtarbeitsvertraglichen Vereinbarung beziehen.

10 Auskunftspflicht

10.1
Die Versicherten haben der Stiftung beim Eintritt die Abrechnung über die Freizügigkeitsleistung aus dem früheren Vorsorgeverhältnis zuzustellen.

10.2
Hat der Versicherte mehrere Vorsorgeverhältnisse und überschreitet die Summe seiner AHV-pflichtigen Löhne und Einkommen die 30-fache maximale AHV-Altersrente, so muss er die Stiftung über die Gesamtheit seiner Vorsorgeverhältnisse sowie der darin versicherten Löhne und Einkommen informieren.

10.3
Die Versicherten haben Änderungen des Zivilstands oder Entstehung bzw. Wegfall von Unterstützungspflichten jeweils unverzüglich mitzuteilen.

10.4
Der Invalidenrentenbezüger oder die Bezüger von Hinterlassenenleistungen haben über allfällige anrechenbare Einkünfte (z.B. in- und ausländische Sozialleistungen, Leistungen anderer Vorsorgeeinrichtungen, weiterhin erzieltes Erwerbseinkommen) Auskunft zu geben.

10.5
Der Versicherte hat beim Eintritt und bei Lohnerhöhungen bzw. bei der Geltendmachung eines Anspruchs auf Invalidenleistungen die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden und der Stiftung gegebenenfalls das Einsichtsrecht in die IV-Akten zu gewähren.

Alle Ereignisse und Änderungen, welche die Art und den Umfang der Leistungen betreffen, müssen unverzüglich der Stiftung gemeldet werden (z.B. jegliche Veränderung des IV-Leistungsanspruches bzw. anderer Versicherungsleistungen, welche für das gleiche Ereignis ausgerichtet werden und eine Wiederaufnahme oder Veränderung der Erwerbstätigkeit).

10.6
Die Stiftung kann Leistungen verweigern oder einstellen, wenn vertragliche oder gesetzliche Mitteilungs- und Meldepflichten verletzt oder verlangte Angaben und Unterlagen nicht beigebracht werden, wenn die Ermächtigung zur Akteneinsicht verweigert wird oder wenn vertrauensärztliche Untersuchungen aus Gründen, die vom Versicherten zu vertreten sind, nicht durchgeführt werden können.

Verweigerte oder eingestellte Leistungen können nicht mehr nachgefordert werden, wenn dies unter Ansetzung einer angemessenen Frist vorher schriftlich angedroht wurde und die Pflichtverletzung den Umständen nach nicht als eine unverschuldete anzusehen ist.

Die gesetzlich geforderten Mindestleistungen werden in jedem Fall erbracht.

11 Information der Versicherten

11.1
Die Stiftung erstellt jährlich einen Vorsorgeausweis, der über das angesammelte Altersguthaben, die Freizügigkeitsleistung sowie die Höhe der versicherten Leistungen und der Beiträge Auskunft gibt. Dieser Vorsorgeausweis wird dem Versicherten in elektronischer Form zugestellt resp. zugänglich gemacht oder dem Arbeitgeber in einem verschlossenen Couvert zur Weiterleitung an die Versicherten zugestellt.

11.2
Durch die Vorsorgekommissionen informiert die Stiftung die Versicherten zudem jährlich in geeigneter Form über ihre Organisation und die Zusammensetzung des Stiftungsrats sowie über die Finanzierung, den Geschäftsgang und die Rentabilität der Kapitalanlagen. Die Vorsorgekommissionen informieren ihre Versicherten jährlich über ihre Zusammensetzung.

11.3
Die Stiftung teilt dem Versicherten auf Wunsch den für die Wohneigentumsförderung zur Verfügung stehenden Betrag und die mit der Inanspruchnahme der Wohneigentumsförderung allfällig verbundenen Leistungskürzungen mit.

11.4
Heiratet der Versicherte, so teilt ihm die Stiftung auf diesen Zeitpunkt seine Freizügigkeitsleistung mit.

11.5
Auf Anfrage erteilt die Stiftung im Rahmen der geltenden Rechtserlasse den Versicherten weitere Auskünfte über den Stand ihrer Versicherung und die Geschäftstätigkeit.

11.6
Jeder Versicherte kann bei seiner Vorsorgekommission verlangen, dass ihm die Stiftung alle über seine Person verwalteten Daten mitteilt und diese gegebenenfalls berichtigt.

12 Eingetragene Partnerschaft

12.1
Stirbt bei gleichgeschlechtlichen Paaren der eingetragene Versicherte, hat der überlebende Partner zu gleichen Bedingungen Anspruch auf Hinterlassenenleistungen wie verwitwete Ehegatten.

12.2
Für den Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung oder den vorzeitigen Bezug des Altersguthabens bedarf es der schriftlichen Zustimmung (gegebenenfalls amtlich beglaubigt) des eingetragenen Partners oder der eingetragenen Partnerin.

12.3
Im Falle einer gerichtlichen Auflösung der eingetragenen Partnerschaft verhält es sich wie bei einer Scheidung: Die für die Ehedauer zu ermittelnden Freizügigkeitsleistungen werden nach den Vorschriften des Zivilgesetzbuchs geteilt.

II Lohnbegriffe

13 Jahreslohn

13.1
Der Jahreslohn wird durch den Arbeitgeber festgelegt und der Stiftung jeweils per 1. Januar bzw. beim Eintritt in die Versicherung gemeldet.

13.2
Als Jahreslohn gilt der Lohn des Vorjahrs unter Berücksichtigung der für das neue Versicherungsjahr bereits vereinbarten Änderungen. Lohnteile, die nur gelegentlich anfallen, werden nicht berücksichtigt. Gelegentlich anfallende Lohnbestandteile, welche nicht zum Jahreslohn gehören, sind im Vorsorgeplan definiert.

13.3
Ist der Versicherte weniger als ein Jahr beim Arbeitgeber beschäftigt (z.B. bei saisonalen und befristeten Arbeitsverhältnissen) gilt als Jahreslohn der Lohn, den er bei ganzjähriger Beschäftigung erzielen würde.

13.4
Für Versicherte, deren Beschäftigungsgrad oder Einkommenshöhe stark schwankt, ist der durchschnittliche Jahreslohn der entsprechenden Berufsgruppe massgebend. Die hierfür massgebenden Werte sind gegebenenfalls im Vorsorgeplan festgelegt.

13.5
Der Jahreslohn wird an unterjährige Lohnmutationen angepasst, sofern die Veränderung pro Jahr mindestens 10 % beträgt.

14 Versicherter Lohn

14.1
Der versicherte Lohn resp. die versicherten Löhne sind im Vorsorgeplan definiert. Dabei gelten folgende Definitionen:

Mindestjahreslohn:	Entspricht der 1.5-fachen jährlichen minimalen AHV-Altersrente
BVG-Lohn:	Entspricht der sechsfachen jährlichen minimalen AHV-Altersrente
AHV-Lohn:	Entspricht dem Jahreslohn gemäss Ziff. 13
UVG-Lohn:	Entspricht dem auf das UVG-Lohnmaximum begrenzten Jahreslohn gemäss Ziff. 13
BVG-Koordinationsabzug:	Entspricht der 1.75-fachen jährlichen minimalen AHV-Altersrente

15 Besonderheiten

15.1
Wird ein Versicherter vollständig invalid, so bleibt für ihre Versicherung der unmittelbar vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit, welche zur Invalidität führte, gültige Lohn konstant.

15.2
Für Versicherte, die im Sinne der IV teilweise erwerbsunfähig sind, werden die Grenzbeträge entsprechend dem Grad der verbleibenden Erwerbsfähigkeit festgelegt:

Rentenanspruch in Bruchteilen einer ganzen Rente	Kürzung der Grenzbeträge
¼	¼
½	½
¾	¾

15.3
Versicherte, die gleichzeitig bei einem oder mehreren nicht angeschlossenen Arbeitgebern beschäftigt sind, werden im Rahmen dieses Reglements nur aufgrund des an die Stiftung angeschlossenen Arbeitgebers bezogenen Lohns versichert.

III Vorsorgeleistungen

A Allgemeine Bestimmungen

16 Leistungsübersicht

Die Stiftung erbringt aufgrund dieses Reglements folgende Leistungen:

a) bei Erreichen des Rücktrittsalters:
- Altersrenten Ziff. 19
- Pensionierten-Kinderrenten Ziff. 20

b) bei Invalidität:
- Invalidenrenten Ziff. 24
- Invaliden-Kinderrenten Ziff. 25
- Beitragsbefreiung Ziff. 26

c) bei Tod:
- Ehegattenrenten Ziff. 27
- Lebenspartnerrenten Ziff. 28
- Waisenrenten Ziff. 29
- Todesfallkapitalien Ziff. 30

17 Altersguthaben

17.1
Für jeden Versicherten wird zur Finanzierung der Altersleistungen ein individuelles Altersguthaben geführt. Es wird in jenem Zeitpunkt eröffnet, in dem die Altersvorsorge beginnt.

17.2
Dem Altersguthaben werden gutgeschrieben:
- die jährlichen Altersgutschriften;
- die Einkäufe;
- die eingebrachte Freizügigkeitsleistung aus früheren Arbeitsverhältnissen;
- die Beträge, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs nach Artikel 22c Absatz 2 Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG) überwiesen worden sind;
- die gemäss einem Scheidungsurteil einzubezahlende Kapitalabfindung nach Art. 124e Abs. 1 ZGB und Art. 124d ZGB;
- die Wiedereinkäufe nach einer Ehescheidung;
- die zurückbezahlten Mittel im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
- die Zinsen;
- die Zusatzgutschriften aus freien Mitteln oder Überschussanteilen.

Dem Altersguthaben werden belastet:
- die ausbezahlten Mittel im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
- die ausbezahlte Freizügigkeitsleistung bei einem Scheidungsurteil.

17.3
Die Höhe der jährlichen Altersgutschriften richtet sich nach dem Vorsorgeplan.

17.4
Der Zins wird auf dem Stand des Altersguthabens am Ende des Vorjahrs berechnet und am Ende jedes Kalenderjahrs gutgeschrieben.

17.5
Wird eine Freizügigkeitsleistung oder ein Einkaufsgeld bzw. eine Scheidungsabfindung eingebracht/ausbezahlt bzw. ein Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung zurückbezahlt/getätigt, so wird diese Gutschrift/Belastung im betreffenden Jahr pro rata verzinst.

17.6
Eine eingebrachte Freizügigkeitsleistung oder Rente aus einem Scheidungsurteil wird im Verhältnis, in dem sie in der Vorsorge des verpflichteten Ehegatten belastet wurde, dem reglementarische Altersguthaben sowie dem gesetzlichen Mindest-Altersguthaben gutgeschrieben.

17.7
Tritt ein Versicherungsfall ein oder scheidet ein Versicherter während des Jahres aus, wird der Zins für das laufende Jahr auf dem Stand des Altersguthabens am Ende des Vorjahrs anteilmässig bis zu diesem Zeitpunkt berechnet.

Bei Teilinvalidität teilt die Stiftung das Altersguthaben des Versicherten wie folgt in einen der Rentenberechtigung entsprechenden und in einen aktiven Teil auf:

Rentenanspruch	Auf Teilinvalidität entfallendes Altersguthaben	Aktives Altersguthaben
Viertelrente	¼	¾
halbe Rente	½	½
Dreiviertelrente	¾	¼

17.8
Den Zinssatz bestimmt der Stiftungsrat jährlich unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen.

Dabei gilt folgende Regelung:

Voraussichtlicher Deckungsgrad der Stiftung	Zinssatz
≤ 90.0 %	Nullverzinsung
≤ 97.5 %	Minder- bis Nullverzinsung
> 97.5 % - 112.5 %	BVG-Mindestzinssatz
≥ 112.5 %	mindestens BVG-Mindestzinssatz

Der voraussichtliche Deckungsgrad der Stiftung richtet sich nach den Bestimmungen des Reglements über technische Bestimmungen und die Verwendung von Überschüssen.

Eine Minderverzinsung wird dann in Betracht gezogen, wenn der voraussichtliche Deckungsgrad nach Verzinsung der Altersguthaben mit dem vom Bundesrat festgelegten BVG-Mindestzinssatz unter 97.5 % zu liegen kommt.

18 Voraussichtliches Altersguthaben ohne Zins

18.1
Das voraussichtliche Altersguthaben ohne Zins besteht aus:
- dem Altersguthaben, das der Versicherte bis zum Beginn des Anspruchs auf Todesfall- oder Invaliditätsleistungen bzw. bis zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Wohneigentumsförderung oder der Ehescheidung erworben hat;
- zuzüglich der Summe der Altersgutschriften für die bis zum Rücktrittsalter fehlenden Jahre, ohne Zins. Die Basis für die Berechnung der Altersgutschriften bildet der letzte versicherte Lohn des Versicherten.

B Altersleistungen

19 Altersrenten

19.1
Mit dem Erreichen des Rücktrittsalters entsteht für jeden Versicherten ein Anspruch auf eine lebenslängliche Altersrente.

19.2
Die Höhe der Altersrente wird nach einem vom Stiftungsrat festgelegten Umwandlungssatz aufgrund des für den Versicherten zu Beginn vorhandenen Altersguthabens berechnet. Der derzeit gültige Umwandlungssatz findet sich im Anhang. Er kann jederzeit vom Stiftungsrat durch Beschluss abgeändert werden. Die Einhaltung der gesetzlichen Mindestrentenleistungen ist dabei garantiert.

19.3
War ein Versicherter unmittelbar vor Erreichen des Rücktrittsalters im Sinne der IV invalid, so entspricht seine Altersrente in jedem Fall der nach dem BVG berechneten Mindestinvalidenrente (einschliesslich Teuerungsanpassung).

19.4
Gibt ein Versicherter die Erwerbstätigkeit ab dem vollendeten 58. Altersjahr auf, wird die Altersrente in diesem Zeitpunkt fällig. Der Umwandlungssatz wird aufgrund des erreichten Alters angepasst. Schreibt ein Gesamtarbeitsvertrag andere Sätze vor, so gelten diese.

20 Pensionierten-Kinderrenten

20.1
Ein Versicherter, dem eine Altersrente zusteht, hat für jedes Kind, das im Falle seines Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Pensionierten-Kinderrente. Die Bestimmungen über die Waisenrenten gelten sinngemäss.
20.2
Die Höhe der jährlichen Pensionierten-Kinderrente richtet sich nach dem Vorsorgeplan.

21 Teilweise Aufgabe der Erwerbstätigkeit

21.1
Der Versicherte kann nach Vollendung des 58. Altersjahrs die Ausrichtung einer Teil-Altersleistung verlangen, falls ihre Erwerbstätigkeit um mindestens 1/3 abnimmt. Die Altersleistung berechnet sich aufgrund der entsprechenden Reduktion des Jahreslohnes anteilmässig.

21.2
Bei vorzeitiger oder aufgeschobener Aufgabe der Erwerbstätigkeit ist der Versicherte für die Abklärung der Art und Weise der Besteuerung der Altersleistungen verantwortlich.

21.3
Bei einer teilweisen Aufgabe der Erwerbstätigkeit wird das Altersguthaben entsprechend der Reduktion der Erwerbstätigkeit in zwei Teile aufgeteilt:
a) Für den der Reduktion der Erwerbstätigkeit entsprechenden Teil wird der Versicherte als Altersrentner betrachtet.
b) Für den anderen Teil wird der Versicherte als aktiver Versicherter betrachtet.

22 Weiterversicherung des bisherigen Verdienstes

22.1
Ein Versicherter, dessen Lohn sich nach Vollendung des 58. Altersjahrs um höchstens die Hälfte reduziert, kann verlangen, die Vorsorge für den bisherigen versicherten Lohn weiterzuführen. Die Weiterversicherung kann höchstens bis zum Rücktrittsalter erfolgen. Der Versicherte finanziert die Differenz der Beiträge zwischen dem bisherigen und dem reduzierten versicherten Lohn selber. Der Arbeitgeber überweist die gesamten Beiträge an die Stiftung.

23 Erwerbstätigkeit nach dem Rücktrittsalter

23.1
Die Altersrente oder der Kapitalbezug können auf Verlangen des Versicherten über das Rücktrittsalter hinaus längstens bis zur Vollendung des 70. Altersjahres aufgeschoben werden, sofern der Versicherte weiterhin beim Arbeitgeber erwerbstätig ist.

23.2
Die Altersrente wird mit Beendigung des Aufschubs fällig. Der Umwandlungssatz wird aufgrund des erreichten Alters angepasst.

23.3
Nach Erreichen des Rücktrittsalters sind keine Risikobeiträge mehr geschuldet. Die anderen Beiträge und Kosten sind bis zum Abruf der Altersleistungen geschuldet.

23.4
Bei Invalidität während der Dauer des Aufschubs besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistungen, sondern es werden die Altersleistungen fällig.

23.5
Bei Tod während der Dauer des Aufschubs entsprechen die Hinterlassenleistungen den anwartschaftlichen Hinterlassenenleistungen eines Altersrentners. Die Höhe der Hinterlassenenleistungen basieren auf der im Todeszeitpunkt versicherten Altersrente. Die versicherte Altersrente entspricht dem im Todeszeitpunkt vorhandenen Altersguthaben multipliziert mit dem im Todeszeitpunkt gültigen Umwandlungssatz.

23.6
Allfällige Altersgutschriften nach Erreichen des Rücktrittsalters und die Aufteilung der hierfür notwendigen Sparbeiträge zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind im Vorsorgeplan festgehalten.

C Invaliditätsleistungen

24 Invalidenrenten

24.1
Anspruch auf eine Invalidenrente haben Versicherte bei Vorliegen von Invalidität, sofern sie:

a) im Sinne der IV zu mindestens 40 % invalid sind und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versichert waren;
b) infolge eines Geburtsgebrechens oder als Minderjähriger bei Aufnahme der Erwerbstätigkeit zu mindestens 20 %, aber weniger als 40 % arbeitsunfähig waren und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40 % versichert waren.

In den Fällen nach Buchstabe b werden nur die obligatorischen Mindestleistungen gemäss BVG erbracht.

24.2
Ist der Versicherte teilweise invalid, so werden die für Vollinvalidität festgesetzten Leistungen entsprechend dem Invaliditätsgrad gewährt. Der Versicherte hat Anspruch auf:

- eine volle Invalidenrente, wenn er mindestens zu 70 % invalid ist;
- eine Dreiviertelrente, wenn er mindestens zu 60 % invalid ist;
- eine halbe Rente, wenn er mindestens zu 50 % invalid ist;
- eine Viertelrente, wenn er mindestens zu 40 % invalid ist.

Wird aus einem Versicherungsvertrag den die Stiftung mit einer Lebensversicherungs-Gesellschaft abgeschlossen hat eine höhere Leistung fällig, richtet die Stiftung die höhere Leistung aus.

24.3
Der Anspruch auf Leistungen infolge Invalidität besteht frühestens, wenn eine solche im Sinne der IV vorliegt und der Anspruch auf Lohn bzw. Lohnersatzleistungen (sofern der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Prämien bezahlt hat und der Lohnersatz mindestens 80 % des entgangenen Lohnes beträgt) erschöpft ist. Besteht aus besonderen Gründen ein Anspruch bereits vor diesem Datum, so werden nur die Mindestleistungen gemäss BVG erbracht.

24.4
Der Anspruch erlischt, wenn die Invaliditat wegfallt (unter Vorbehalt von Art. 26a BVG), wenn der Versicherte stirbt oder das Rücktrittsalter erreicht.

24.5
Erhöht sich der Invaliditätsgrad nach dem Dienstaustritt aus gleicher Ursache, werden hierfür höchstens die Mindestleistungen gemäss BVG erbracht.

24.6
Die Höhe der jährlichen Vollinvalidenrente richtet sich nach dem Vorsorgeplan.

25 Invaliden-Kinderrenten

25.1
Ein Versicherter, dem eine Invalidenrente zusteht, hat für jedes Kind, das im Falle seines Tods eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente. Die Bestimmungen über die Waisenrenten gelten sinngemäss.

25.2
Die Höhe der jährlichen Invaliden-Kinderrente richtet sich nach dem Vorsorgeplan.

26 Beitragsbefreiung

26.1
Sofern im Vorsorgeplan festgehalten, werden der Arbeitgeber und der Versicherte nach der im Vorsorgeplan definierten Wartefrist ab dem Zeitpunkt der Erwerbs- bzw. Arbeitsunfähigkeit von der Beitragspflicht befreit.

26.2
Die Stiftung kann für die Bestimmung in welchem Mass eine Erwerbs- bzw. Arbeitsunfähigkeit besteht auf eine ärztliche Untersuchung durch den Vertrauensarzt der Stiftung abstellen.

26.3
Ist der Versicherte nicht im Sinne der Eidg. IV invalid, endet die Beitragsbefreiung mit dem Wegfall des Taggeldanspruchs, dem Austritt aus der Stiftung oder spätestens nach 24 Monaten.

26.4
Invalidität führt entsprechend der Rentenabstufung in Zif. 24.2 zur Befreiung von den Beiträgen. Sie wird gewährt, solange die Invalidität besteht (unter Vorbehalt von Art. 26a BVG), längstens bis zum Rücktrittsalter.

26.5
Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Invalidenrente sinngemäss.

D Todesfallleistungen

27 Ehegattenrenten

27.1
Der Ehepartner eines verstorbenen Versicherten oder Rentenbezügers hat Anspruch auf eine Ehegattenrente.

27.2
Ein solcher Anspruch auf Hinterlassenenleistungen besteht nur, wenn der Verstorbene:

a) zum Zeitpunkt des Todes oder bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tode geführt hat, versichert war;
b) oder wenn er infolge eines Geburtsgebrechens oder als Minderjähriger invalid wurde und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mindestens zu 20 %, aber weniger als zu 40 % arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, auf mindestens 40 % versichert war;
c) oder wenn er von der Stiftung im Zeitpunkt des Todes eine Alters- oder Invalidenrente erhielt.

In den Fällen nach Buchstabe b werden nur die obligatorischen Mindestleistungen gemäss BVG erbracht.

27.3
Der Anspruch beginnt mit dem Tod des Versicherten oder Rentenbezügers, frühestens jedoch mit der Beendigung der vollen Lohnfortzahlung bzw. nach Erlöschen des Anspruchs auf eine Alters- oder Invalidenrente.

27.4
Der Anspruch erlischt mit dem Tod des Ehepartners oder sobald dieser sich wieder verheiratet. Bei einer Wiederverheiratung vor Vollendung des 45. Altersjahres wird eine Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten ausgerichtet. Über den Zeitpunkt der Wiederverheiratung hinaus bezahlte Renten werden anteilsmässig von der Abfindung abgezogen. Mit Auszahlung der Abfindung erlischt jeder weitere Rentenanspruch. Bei einer Wiederverheiratung nach Vollendung des 45. Altersjahres wird die Rente bis zum Tod des überlebenden Ehegatten weiterbezahlt.

27.5
Die Höhe der Ehegattenrente richtet sich nach dem Vorsorgeplan.

27.6
Ist der Ehepartner mehr als 10 Jahre jünger als der Versicherte oder erfolgt die Eheschliessung nach dem 65. Altersjahr, wird die Ehegattenrente gemäss den Kollektivversicherungstarifbestimmungen gekürzt. Die Kürzungen stellen sich wie folgt (Stand 2016):

- Die Ehegattenrente wird um 1 % ihres Betrags für jedes ganze oder angebrochene Jahr gekürzt, um das der Ehepartner mehr als zehn Jahre jünger ist als der Versicherte.
- Die Ehegattenrente wird überdies gekürzt, sofern die Eheschliessung nach Vollendung des 65. Altersjahrs erfolgte, und zwar um 20 % für jedes ganze oder angebrochene übersteigende Altersjahr.
- Wenn die Ehe nach Vollendung des 69. Altersjahrs geschlossen wurde oder wenn der Versicherte im Zeitpunkt der Eheschliessung das 65. Altersjahr vollendet hatte und an einer ihm bekannten schweren Krankheit litt, an der er innerhalb von zwei Jahren nach der Eheschliessung stirbt, erbringt die Stiftung höchstens die BVG Minimalleistungen.

Diese Einschränkungen gelten nicht, soweit sie die Mindestleistungen gemäss BVG beeinträchtigen.

27.7
Der geschiedene Ehegatte ist der Witwe oder dem Witwer im Ausmass der gesetzlichen Mindestleistungen gleichgestellt, sofern er mit dem Versicherten während mindestens zehn Jahren verheiratet war und ihm im Scheidungsurteil eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 oder 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen worden ist. Die Hinterlassenenleistungen der Vorsorgeeinrichtung werden um den Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV den Anspruch aus dem Scheidungsurteil oder dem Urteil über die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft übersteigen. Hinterlassenenrenten der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.

Der Anspruch auf Hinterlassenenleistungen besteht, solange die Rente geschuldet gewesen wäre.

28 Partnerrenten

28.1
Die nachfolgenden Absätze zur Partnerrente kommen nur dann zur Anwendung, wenn im Vorsorgeplan festgehalten ist, dass nebst der Ehegattenrente auch eine Partnerrente versichert ist.

28.2
Stirbt ein Versicherter vor dem Rücktrittsalter und hinterlässt er keinen Ehegatten, aber einen Lebenspartner, so hat dieser Anspruch auf eine Partnerrente in Höhe der Ehegattenrente.

28.3
Für den Lebenspartner besteht ein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen nur, wenn er
- mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen im gleichen Haushalt gelebt und eine Lebensgemeinschaft geführt hat,
- oder im Zeitpunkt des Todes im gleichen Haushalt gelebt hat, eine Lebensgemeinschaft geführt hat und für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, die gemäss diesem Reglement Anspruch auf Waisenrenten haben.

Zudem darf der Lebenspartner
- nicht verheiratet sein,
- und mit dem Versicherten weder verwandt sein noch zu ihm in einem Stiefkindsverhältnis stehen,
- und keine Ehegattenrente oder Partnerrente einer Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule oder der AHV beziehen.

28.4
Kein Anspruch auf Partnerrenten besteht, wenn die begünstigte Person bereits eine Hinterlassenenrente aus einer in- oder ausländischen Vorsorgeeinrichtung aus einer vorhergehenden Ehe oder Lebensgemeinschaft bezieht.

28.5
Die Leistungen der Stiftung betragen maximal 100 % der Höhe der Ehegattenrente. Die übrigen Bestimmungen über die Ehegattenrenten gelten sinngemäss, wobei die gesetzlichen Mindestleistungen der Ehegattenrente nicht zur Anwendung kommen.

29 Waisenrenten

29.1
Die Kinder und Pflegekinder (sofern der Verstorbene für ihren Unterhalt aufzukommen hatte) eines verstorbenen Versicherten oder Rentenbezügers haben Anspruch auf Waisenrenten.

29.2
Der Anspruch entsteht mit dem Tod des Versicherten oder Rentenbezügers, frühestens jedoch mit der Beendigung der vollen Lohnfortzahlung bzw. nach Erlöschen des Anspruchs auf eine Alters- bzw. Invalidenrente. Er erlischt mit dem Tod der Waise oder mit dem Erreichen des 18. Altersjahres. Er besteht jedoch darüber hinaus, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahrs:
- für Kinder in Ausbildung, bis zu deren Abschluss;
- für Kinder, die zu mindestens 70 % invalid sind.

29.3
Die Höhe der Waisenrente ist im Vorsorgeplan definiert.

30 Todesfallkapitalien

30.1
Stirbt ein Versicherter vor dem Rücktrittsalter ohne dass Hinterlassenenleistungen fällig werden, so kommt ein Todesfallkapital zur Auszahlung. Anspruchsberechtigt sind folgende Personen (gegebenenfalls zu gleichen Teilen):

a) der Ehegatte, der nach Ziff. 27 dieses Reglements anspruchsberechtigt ist oder die Waisen, die nach Ziff. 29 dieses Reglements anspruchsberechtigt sind;
b) beim Fehlen von begünstigten Personen nach Buchstabe a: natürliche Personen, die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oderJ die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
c) beim Fehlen von begünstigten Personen nach Buchstabe b: die Kinder des Verstorbenen, welche die Voraussetzungen nach Ziff. 29 nicht erfüllen.
d) beim Fehlen von begünstigten Personen nach Buchstabe c: die Eltern oder die Geschwister.

Kein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen besteht, wenn die begünstigte Person eine Ehegattenrente bezieht oder für einen solchen Anspruch eine entsprechende Kapitalabfindung erhalten hat.

Der Versicherte kann durch schriftliche Mitteilung an die Stiftung die Ansprüche der begünstigten Personen innerhalb einer Begünstigtengruppe (lit. a bis d) beliebig festlegen.

Falls keine Mitteilung des Versicherten vorliegt, steht das Todesfallkapital innerhalb einer Begünstigtengruppe zu gleichen Teilen zu.

30.2
Die Höhe eines allfälligen zusätzlichen Todesfallkapitals, inklusive eines allfällig zusätzlichen Todesfallkapital in der Höhe der getätigten Einkäufe richtet sich nach dem Vorsorgeplan.

E Gemeinsame Bestimmungen über die Leistungen

31 Leistungen an die Eintrittsgeneration

31.1
Die Stiftung erbringt die gesetzlich vorgesehenen Leistungserhöhungen an die Eintrittsgeneration und regelt deren Finanzierung.

32 Anpassung an die Preisentwicklung

32.1
Hinterlassenen- und Invalidenrenten, deren Laufzeit drei Jahre überschritten hat, werden nach Anordnung des Bundesrats der Preisentwicklung angepasst. Die Berechnung der einzelnen Teuerungszulagen erfolgt aufgrund der gemäss BVG geschuldeten Mindestleistung. Vor- und überobligatorische Leistungen werden an die Teuerungsanpassungen angerechnet.

32.2
Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten wird die Anpassung der laufenden Renten in den übrigen Fällen vorgenommen. Die Stiftung entscheidet jährlich darüber, ob und in welchem Ausmass diese Renten angepasst werden. Der Beschluss des Stiftungsrats wird im Jahresbericht erläutert.

32.3
Die Vorsorgekommission hat im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vorsorgewerkes eine Anpassung der laufenden Renten vorzunehmen.

33 Verhältnis zu anderen Versicherungen

33.1
Bei einem Versicherungsfall nach dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) oder nach dem Bundesgesetz über die Militärversicherung (MVG) haben die entsprechenden Alters-, Todesfall- und Invaliditätsleistungen stets Vorrang. Die Stiftung erbringt höchstens die BVG-minimalen Leistungen, sofern im Vorsorgeplan nichts anderes geregelt ist.

33.2
Erbringt die Unfallversicherung bzw. die Militärversicherung nicht die vollen Invaliditäts- bzw. Todesfallleistungen, weil der Versicherungsfall nicht ausschliesslich auf eine von ihr zu berücksichtigende Ursache zurückzuführen ist, so werden die nach diesem Reglement vorgesehenen Leistungen anteilmässig gewährt.

33.3
Stirbt ein Versicherter, der gleichzeitig Bezüger von Invalidenleistungen der Unfallversicherung oder Militärversicherung ist, infolge von Krankheit, werden die Todesfallleistungen ausbezahlt. Dasselbe gilt, entsprechend dem Invaliditätsgrad, auch für einen Krankheitsinvaliden, der infolge Unfall stirbt.

Werden Ehegatten- und Waisenrenten der Militärversicherung (nach Art. 54 MVG) gekürzt, weil der Tod keine Folge der versicherten Gesundheitsschädigung ist, so dürfen die BVG-Mindestleistungen nicht gekürzt werden.

34 Kürzungs- und Koordinationsbestimmungen

34.1
Ergeben die Todesfall- und Invaliditätsleistungen der Stiftung zusammen mit den gesetzlich anrechenbaren Leistungen, bzw. Einkünften ein Einkommen von mehr als 90 % des zur Berechnung der Versicherungsleistung zu Grunde liegenden Jahreslohnes, werden die Leistungen der Stiftung um den diese 90 % übersteigenden Betrag gekürzt. Dieser Betrag wird im gleichen Rhythmus wie die Teuerungsanpassungen gemäss BVG dem Landesindex der Konsumentenpreise angepasst. Die obligatorischen Mindestleistungen gemäss BVG werden in jedem Fall erbracht.

Während der Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs nach Artikel 26a BVG kürzt die Stiftung die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad des Versicherten, jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen des Versicherten ausgeglichen wird.

Die Stiftung ist nicht verpflichtet, Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der AHV/IV, der obligatorischen Unfallversicherung oder der eidgenössischen Militärversicherung auszugleichen, insbesondere wenn diese nach Art. 21 ATSG vorgenommen wurden. In diesem Fall werden bei der Kürzungsberechnung die ungekürzten Leistungen berücksichtigt.

Die Stiftung kann ihre Leistungen in entsprechendem Umfang kürzen, wenn die AHV/IV ihre Leistungen kürzt, entzieht oder verweigert, weil der Anspruchsberechtigte Tod oder Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich Eingliederungsmassnahmen der IV widersetzt.

Sofern die Leistungen der Stiftung wegen Inanspruchnahme der Wohneigentumsförderung gekürzt wurden, werden die ungekürzten Leistungen berücksichtigt.

Wird bei einer Scheidung eine Invalidenrente geteilt, so wird der Rentenanteil, der dem berechtigten Ehegatten zugesprochen wurde, bei der Berechnung einer allfälligen Kürzung der Invalidenrente (inkl. der sie ablösenden Altersleistung) des Versicherten weiterhin angerechnet.

Die Bestimmungen nach Art. 21 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Schweizerischen Sozialversicherungsrechts (ATSG) sind anwendbar.

34.2
Die Stiftung rechnet bei der Kürzung von Invalidenleistungen vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters und von Hinterlassenenleistungen folgende Leistungen und Einkünfte an:
- Hinterlassenen- und Invalidenleistungen, die andere in- und ausländische Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen dem Leistungsberechtigten aufgrund des schädigenden Ereignisses ausrichten; dabei werden Kapitalleistungen mit ihrem Rentenumwandlungswert angerechnet;
- Taggelder aus obligatorischen Versicherungen;
- Taggelder aus freiwilligen Versicherungen, wenn diese mindestens zur Hälfte vom Arbeitgebenden finanziert werden;
- sowie einem allfälligen Brutto-Erwerbseinkommen oder dem zumutbarerweise noch erzielbaren Erwerbs- oder Ersatzeinkommen des Bezügers einer Invalidenrente.

Sie darf folgende Leistungen und Einkünfte nicht anrechnen:
- Hilflosen- und Integritätsentschädigungen, Abfindungen, Assistenzbeiträge und ähnliche Leistungen;
- Zusatzeinkommen, das während der Teilnahme an Massnahmen der IV zur Wiedereingliederung erzielt wird.

Die Hinterlassenenleistungen an die Ehegatten und an die Waisen werden zusammengerechnet.

Die Stiftung kann die Voraussetzungen und den Umfang einer Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen anpassen, wenn die Verhältnisse sich wesentlich ändern.

34.3
Hat der Versicherte das ordentliche Rücktrittsalter erreicht, so werden die Leistungen nur gekürzt, wenn diese zusammentreffen mit:

- Leistungen nach dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung;
- Leistungen nach dem Bundesgesetz über die Militärversicherung, oder
- vergleichbaren ausländischen Leistungen.

Die Stiftung erbringt die Leistungen weiterhin in gleichem Umfang wie vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters.

Die Kürzung anderer Leistungen, die beim Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters vorgenommen wird, sowie die Kürzung oder Verweigerung anderer Leistungen aufgrund von Verschulden müssen nicht ausgeglichen werden. Insbesondere muss die Stiftung bei Erreichen des Rücktrittsalters Leistungskürzungen nach Artikel 20 Absätze 2ter und 2quater UVG und Artikel 47 Abs. 1 MVG nicht ausgleichen.

Die gekürzten Leistungen der Vorsorgeeinrichtung dürfen zusammen mit den Leistungen nach UVG, nach MVG und den vergleichbaren ausländischen Leistungen nicht tiefer sein als die ungekürzten Mindestleistungen des BVG.

34.4
Der Anspruchsberechtigte einer Leistung hat der Stiftung die Forderungen, die ihm gegen haftpflichtige Dritte zustehen, bis zur Höhe der Leistungspflicht der Stiftung abzutreten.

34.5
Trifft die Stiftung eine gesetzliche Vorleistungspflicht, so beschränkt sich diese auf die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG.

Der Anspruchsberechtigte hat nachzuweisen, dass er seinen Leistungsanspruch bei allen anderen in Frage kommenden Vorsorgeeinrichtungen bzw. Versicherungen angemeldet hat.

Die Stiftung behält sich vor, weitere Unterlagen und ergänzende Auskünfte, auch von Dritten, einzuverlangen. Der Versicherte ist verpflichtet alles zu unternehmen, um die Leistungspflicht der Stiftung möglichst tief zu halten. Im Falle der Verletzung einer dieser Obliegenheiten kann die Stiftung ihre Leistungen entsprechend kürzen bzw. zurückfordern.

34.6
Ist der Invaliditätsfall oder der Todesfall absichtlich herbeigeführt, so werden nur die obligatorischen Mindestleistungen gemäss BVG gewährt. Diese Bestimmung gilt auch, wenn der Invaliditätsfall oder der Todesfall durch die aktive Teilnahme des Versicherten an einem Krieg, kriegsähnlichen Handlungen oder an Unruhen verursacht worden ist, ohne dass die Schweiz selbst Krieg geführt hatte oder in kriegsähnliche Handlungen hineingezogen worden ist.

35 Auszahlung der Renten

35.1
Die Auszahlung der aufgrund dieses Reglements fälligen Renten erfolgt in der Regel vierteljährlich zum Voraus auf den ersten Tag eines Kalenderquartals. Beginnt die Leistungspflicht während eines Quartals bzw. eines Monats, wird ein entsprechender Teilbetrag ausgerichtet.

35.2
Endet die Leistungspflicht, werden die Renten je nach gewählter Periodizität noch für das ganze Quartal bzw. den ganzen Monat ausgerichtet. Wenn der Versicherte reaktiviert wird oder das Rücktrittsalter erreicht, erlischt die Rentenzahlung immer Ende des Monats.

35.3
Bei einer Änderung des Invaliditätsgrades wird taggenau abgerechnet.

35.4
Löst eine Hinterlassenenrente eine bereits laufende Rente ab, wird die neue Rente erstmals zu Beginn des folgenden Quartals bzw. Monats ausbezahlt.

35.5
Der Abzug einer Quellensteuer bleibt vorbehalten.

36 Kapitalabfindungen

36.1
Mit Erreichen des Rücktrittsalters bzw. mit der vorzeitigen Pensionierung kann ein Versicherter, sofern er nicht Bezüger von Invaliditätsleistungen ist, sein Altersguthaben oder einen Teil davon als einmalige Kapitalabfindung beziehen. Er hat dies der Stiftung spätestens vor der ersten Rentenzahlung schriftlich mitzuteilen. Bei verheirateten Versicherten ist die schriftliche Zustimmung mit gegebenenfalls beglaubigter Unterschrift des Ehegatten notwendig.

36.2
Ehegattenrenten können durch eine Kapitalabfindung abgegolten werden. Der Begünstigte hat dies der Stiftung vor der ersten Rentenzahlung schriftlich bekannt zu geben.

36.3
Beträgt im Zeitpunkt des Rentenbezugs die jährliche Altersrente oder die bei voller Invalidität auszurichtende Invalidenrente weniger als 10 %, die Ehegattenrente weniger als 6 % und eine Kinderrente weniger als 2 % der einfachen Mindestaltersrente der AHV, so wird in jedem Fall anstelle der Rente ein nach versicherungstechnischen Regeln berechneter äquivalenter Kapitalbetrag ausgerichtet.

36.4
Das reglementarische Altersguthaben sowie das gesetzliche Mindest-Altersguthaben werden bei einer Kapitalabfindung anteilsmässig gekürzt.

Mit der Auszahlung des ganzen oder teilweisen Altersguthabens erlischt im entsprechenden Umfang jeder weitere Anspruch auf Leistungen der Stiftung, insbesondere auch die Ansprüche auf Ehegatten-/Lebenspartner- und Kinderrenten.

36.5
Der Abzug einer Quellensteuer bleibt vorbehalten.

37 Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen

37.1
Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten. Von der Rückforderung kann abgesehen werden, wenn der Leistungsempfänger gutgläubig war und die Rückforderung zu einer unzumutbaren Härte führt.

37.2
Der Rückforderungsanspruch verjährt mit Ablauf eines Jahres, nachdem die Stiftung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit Ablauf von fünf Jahren seit der Auszahlung der Leistung. Wird der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für die das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, so ist diese Frist massgebend.

38 Datenschutzbestimmungen

38.1
Die Stiftung kann zur Abdeckung der Risiken Tod und Invalidität mit einer Lebensversicherungsgesellschaft einen Kollektiv-Lebensversicherungsvertrag abschliessen. Alle Rechte und Pflichten aus dem Kollektiv-Lebensversicherungsvertrag tragen ausschliesslich die Stiftung und die Versicherungsgesellschaft. Die Destinatäre haben keine direkten Ansprüche gegen die betreffende Lebensversicherungsgesellschaft.

38.2
Die Stiftung kann der Versicherungsgesellschaft alle zur Antragsprüfung, Vertragsabwicklung und Regulierung der Leistungsfälle erforderlichen Daten (z.B. Name, Geburtsdatum, medizinische Daten, Versicherungsentscheide usw.) zur Bearbeitung weiterleiten. Der Versicherte muss die Stiftung und eine allfällige Versicherungsgesellschaft beim Beschaffen von Informationen und Unterlagen unterstützen.

38.3
Die Stiftung kann vom Arbeitgeber verlangen, dass ihr dieser Absenzen eines Arbeitnehmers nach einer bestimmten Zeit automatisch meldet (Mitwirkungspflicht des Arbeitgebers gemäss Ziff. 2 Geschäftsbedingungen). Die Stiftung ergreift zusammen mit dem Arbeitnehmer Massnahmen, welche einem schnelleren resp. besseren Wiedereingliedern in den Arbeitsprozess dienen.

38.4
Ein Teil der Informatik der Geschäftsführungsstelle wird von deren Tochterfirmen (auch im Ausland) wahrgenommen. Daher kann es vereinzelt vorkommen, dass Mitarbeitende dieser Tochterfirmen Personendaten aus der Schweiz einsehen können. Der physische Speicherort der Personendaten verbleibt jedenfalls in der Schweiz.

IV Wohneigentumsförderung

39 Wohneigentumsförderung

39.1
Der Versicherte kann seine Ansprüche im Sinne der Wohneigentumsförderung für den Eigenbedarf sowohl verpfänden als auch direkt verwenden bzw. vorbeziehen.

39.2
Die Wohneigentumsförderung kann in Anspruch genommen werden für den Erwerb oder die Erstellung von Wohneigentum, Beteiligungen an Wohneigentum (Erwerb von Anteilscheinen für Wohnbaugenossenschaften; Aktien einer Mieter-Aktiengesellschaft; die Gewährung eines partiarischen Darlehens an einen gemeinnützigen Wohnbauträger), die Erfüllung von Amortisationsverpflichtungen oder die freiwillige Amortisation bestehender Hypothekardarlehen.

39.3
Als Wohneigentum gilt die Wohnung oder das Einfamilienhaus im Allein- oder Miteigentum bzw. im Eigentum des Versicherten mit seinem Ehegatten zu gesamter Hand sowie im selbstständigen und dauernden Baurecht.

39.4
Als Eigenbedarf gilt die Nutzung des Wohneigentums am Wohnsitz oder am gewöhnlichen Aufenthalt durch den Versicherten. Wenn die Nutzung des Wohneigentums durch den Versicherten vorübergehend nicht möglich ist, kann es während dieser Zeit vermietet werden.

40 Vorbezug

40.1
Ein Vorbezug der Gelder ist bis drei Jahre vor Erreichen des Rücktrittsalters möglich und eine schriftliche Zustimmung (gegebenenfalls amtlich beglaubigt) eines allfälligen Ehegatten ist zwingend. Die Stiftung prüft die Unterschrift und kann vom Versicherten gegebenenfalls weitere Beweise verlangen. Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund verweigert, so kann der Versicherte das Gericht anrufen.

40.2
Ein Vorbezug der Gelder ist zudem nur alle fünf Jahre möglich und der vorzubeziehende Betrag muss mindestens CHF 20’000 betragen. Bei Beteiligung an Wohneigentum ist kein Mindestbetrag erforderlich.

Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen keine Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden.

40.3
Der für den Vorbezug zur Verfügung stehende Betrag entspricht grundsätzlich der Freizügigkeitsleistung. Ab Alter 50 darf höchstens der grössere der nach a) und b) ermittelten Beträge bezogen werden:

a) die Freizügigkeitsleistung im Alter 50,
   erhöht um allfällige Rückzahlungen nach diesem Alter,
   vermindert um allfällige Vorbezüge oder Pfandverwertungen nach diesem Alter;
b) die Hälfte der Differenz zwischen der Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt des Vorbezugs und der für das Wohneigentum in diesem Zeitpunkt bereits eingesetzten Freizügigkeitsleistung.

40.4
Der Vorbezug hat im Vorsorgefall eine Kürzung der Leistungen zur Folge. Die Stiftung teilt im Zeitpunkt des Vorbezugs dem Versicherten die neuen Leistungen sowie die neuen Beiträge mit.

Das reglementarische Altersguthaben sowie das gesetzliche Mindest-Altersguthaben werden bei einem Vorbezug anteilsmässig gekürzt. Eine Rückzahlung im gleichen Verhältnis gutgeschrieben.

Deckungslücken können ausserhalb der Stiftung zusätzlich versichert werden. Für die Erstellung einer entsprechenden Offerte kann sich der Versicherte entweder an eine Versicherungsgesellschaft seiner Wahl wenden oder durch die Stiftung eine Offerte vermitteln lassen.

40.5
Die Stiftung bezahlt bei einem Vorbezug die für die Wohneigentumsförderung beanspruchten Mittel innert sechs Monaten nach Eingang des Gesuchs durch den Versicherten direkt an dessen Gläubiger bzw. Berechtigten aus. Ist eine Auszahlung innerhalb von sechs Monaten aus Liquiditätsgründen oder infolge Unterdeckung nicht möglich oder zumutbar, werden zunächst die Summen für Pfandverwertung, dann die Summen für den Erwerb oder für die Neuerstellung und schliesslich die Summen für die Rückzahlung von Hypothekardarlehen ausbezahlt. Sollte ein Liquiditätsengpass auftreten, regelt die Stiftung die Einzelheiten in einer Prioritätenordnung, welche der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht wird.

40.6
Der Vorsorgezweck der vorbezogenen Mittel wird durch eine entsprechende Anmerkung im Grundbuch bzw. durch die Hinterlegung der Genossenschaftsanteilscheine bei der Stiftung sichergestellt. Die Anmerkung darf gelöscht werden:

- drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen;
- nach Eintritt eines anderen Vorsorgefalls;
- bei Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung;
- wenn nachgewiesen wird, dass der in das Wohneigentum investierte Betrag an die Stiftung des Versicherten oder auf eine Freizügigkeitseinrichtung überwiesen worden ist.

40.7
Der Erwerb von Anteilscheinen einer Wohnbaugenossenschaft mit Vorsorgegeldern ist nur zulässig, wenn das Reglement der Wohnbaugenossenschaft vorsieht, dass die vom Versicherten eingesetzten Vorsorgegelder bei Austritt aus der Genossenschaft entweder einer anderen Wohnbaugenossenschaft oder einem anderen Wohnbauträger, von dem der Versicherte eine Wohnung selbst benutzt, oder einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge überwiesen werden. Diese Bestimmung gilt sinngemäss für Beteiligungen an einer Mieter-Aktiengesellschaft oder einem anderen gemeinnützigen Wohnbauträger.

40.8
Bei einem Vorbezug ist vom Versicherten unmittelbar die entsprechende Steuer zu entrichten. Bei Rücknahme des Vorbezugs wird von der Steuerverwaltung die seinerzeit bezahlte Steuer ohne Zins zurückerstattet. Die Stiftung erstellt hierzu die entsprechenden amtlichen Bescheinigungen unter Beachtung der gesetzlichen Fristen.

40.9
Der vorbezogene Betrag muss vom Versicherten oder von seinen Erben an die Stiftung zurückbezahlt werden, wenn

- das Wohneigentum veräussert wird;
- Rechte an diesem Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen; oder
- beim Tod des Versicherten keine Vorsorgeleistung fällig wird.

Erst hiernach kann im Grundbuch der Eigentumsübergang vollzogen werden.

Will der Versicherte den aus einer Veräusserung des Wohneigentums erzielten Erlös im Umfang des Vorbezugs innerhalb von zwei Jahren wiederum für sein Wohneigentum einsetzen, so kann er diesen Betrag auf eine Freizügigkeitseinrichtung überweisen.

Die Rückzahlungspflicht beschränkt sich auf den Erlös. Als Erlös gilt der Verkaufspreis abzüglich der hypothekarisch gesicherten Schulden sowie der dem Verkäufer vom Gesetz auferlegten Abgaben. Darlehensverpflichtungen, die innerhalb von zwei Jahren vor dem Verkauf eingegangen wurden, müssen zur Finanzierung des Wohneigentums notwendig gewesen sein, sonst werden sie nicht berücksichtigt.

40.10
Dem Versicherten steht auch bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen eine freiwillige Rückzahlung des vorbezogenen Betrags offen, sofern kein anderer Vorsorgefall eingetreten ist oder die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung verlangt wird. Der Mindestbetrag bei der Rückzahlung beträgt CHF 10’000 und die Stiftung erstellt hierzu die entsprechenden amtlichen Bescheinigungen unter Beachtung der gesetzlichen Fristen.

41 Verpfändung

41.1
Eine Verpfändung der Gelder ist bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen möglich und eine schriftliche Zustimmung eines allfälligen Ehegatten ist zwingend. Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund verweigert, so kann der Versicherte das Gericht anrufen.

41.2
Der für die Verpfändung zur Verfügung stehende Betrag entspricht grundsätzlich der Freizügigkeitsleistung. Ab Alter 50 darf höchstens der grössere der nach a) und b) ermittelten Beträge verpfändet werden:

a) die Freizügigkeitsleistung im Alter 50,
   erhöht um allfällige Rückzahlungen nach diesem Alter;
   vermindert um allfällige Vorbezüge oder Pfandverwertungen nach diesem Alter;
b) die Hälfte der Differenz zwischen der Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt des Vorbezugs und der für das Wohneigentum in diesem Zeitpunkt bereits eingesetzten Freizügigkeitsleistung.

41.3
Die Verpfändung ist gültig, sobald der Versicherte die Stiftung mittels eingeschriebenem Brief von der Verpfändung – unter Angabe des Gläubigers – in Kenntnis gesetzt hat. Die Stiftung hat hierbei zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Verpfändung erfüllt sind.

41.4
Die Zustimmung des Pfandgläubigers ist erforderlich, sobald die verpfändete Summe für die Barauszahlung einer Freizügigkeitsleistung, die Auszahlung von Vorsorgeleistungen sowie bei Übertragung eines Teils der Vorsorgeleistung infolge Scheidung auf eine Vorsorgeeinrichtung des anderen Ehegatten betroffen ist.

41.5
Bei einer Verwertung des verpfändeten Betrags treten die Wirkungen des Vorbezugs ein.

41.6
Das Pfand erlischt nach Ablauf von drei Monaten seit Kenntnis des Gläubigers vom Wegfall der Pfandvoraussetzungen.

V Ehescheidung verheirateter Versicherter

42 Grundsatz

42.1
Bei Ehescheidung werden die für die Ehedauer zu ermittelnden Freizügigkeitsleistungen bzw. Rentenanteile nach den Vorschriften des Zivilgesetzbuchs geteilt und die Stiftung hat auf Verlangen dem Versicherten oder dem Scheidungsgericht Auskunft über die für diese Berechnung massgebenden Guthaben zu geben.

43 Versicherte

43.1
Der Anteil des Ehepartners des Versicherten wird an diesen übertragen, wobei die Bestimmungen über den Dienstaustritt sinngemäss anwendbar sind. Das Gericht teilt der Stiftung den zu übertragenden Betrag mit den nötigen Angaben über die Erhaltung des Vorsorgeschutzes von Amtes wegen mit.

43.2
Die Übertragung hat im Vorsorgefall eine Kürzung der Leistungen zur Folge, wobei die Stiftung dem Versicherten die Möglichkeit gewährt, sich im Rahmen des übertragenen Betrags wieder einzukaufen. Die Bestimmungen über den Eintritt in die Stiftung finden sinngemäss Anwendung.

Das reglementarische Altersguthaben sowie das gesetzliche Mindest-Altersguthaben werden bei einem Übertrag anteilsmässig gekürzt. Ein Wiedereinkauf im gleichen Verhältnis gutgeschrieben.

Sofern sich der Versicherte nicht wieder einkauft, teilt die Stiftung im Zeitpunkt der Übertragung dem Versicherten die neuen Leistungen sowie die neuen Beiträge mit.

Deckungslücken, die im Zusammenhang mit der Übertragung einer Freizügigkeitsleistung entstehen, können ausserhalb der Stiftung zusätzlich versichert werden. Für die Erstellung einer entsprechenden detaillierten Offerte hat sich der Versicherte an eine Versicherungsgesellschaft seiner Wahl zu wenden. Auf Wunsch vermittelt die Stiftung eine Offerte.

44 Rentenbezüger

44.1 Anpassung der Altersrente nach dem Vorsorgeausgleich

Die laufende Altersrente vermindert sich um den dem ausgleichsberechtigten Ehegatten zugesprochenen Rentenanteil.

Im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens laufende Pensionierten-Kinderrenten und sie ablösende Waisenrenten werden nicht gekürzt. Anwartschaftliche Pensionierten-Kinderrenten und Hinterlassenenleistungen werden auf der Grundlage der gekürzten Altersrente berechnet.

44.2 Umrechnung des Rentenanteils in eine lebenslange Rente

Die Stiftung rechnet den dem berechtigten Ehegatten zugesprochenen Rentenanteil nach gesetzlich verbindlicher Formel bzw. Berechnungsgrundlage in eine lebenslange Rente um.

Für die Umrechnung massgebend ist der Zeitpunkt, in dem die Scheidung rechtskräftig wird.

44.3 Berechnung der Freizügigkeitsleistung bei Erreichen des Rentenalters während des Scheidungsverfahrens

Tritt beim Versicherten während des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall Alter ein, so kürzt die Stiftung den zu übertragenden Teil der Freizügigkeitsleistung und die Altersrente. Die Kürzung entspricht höchstens der Summe, um die die Rentenzahlungen bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihre Berechnung ein um den übertragenen Teil der Freizügigkeitsleistung vermindertes Guthaben zugrunde gelegt worden wäre. Die Kürzung wird je hälftig auf die beiden Ehegatten verteilt.

Bezieht der Versicherte eine Invalidenrente und erreicht er während des Scheidungsverfahrens das reglementarische Rentenalter, so kürzt die Stiftung den zu übertragenden Teil der Freizügigkeitsleistung und die Altersrente. Die Kürzung entspricht höchstens der Summe, um die die Rentenzahlungen zwischen dem Erreichen des reglementarischen Rentenalters und der Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wäre, wenn ihre Berechnung ein um den übertragenen Teil der Freizügigkeitsleistung vermindertes Guthaben zugrunde gelegt worden wäre. Die Kürzung wird je hälftig auf die beiden Ehegatten verteilt.

44.4 Ausgleich bei Aufschub der Altersrente

Hat der Versicherte im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens das ordentliche reglementarische Rentenalter erreicht und den Bezug der Altersleistung aufgeschoben, so ist sein in diesem Zeitpunkt vorhandenes Vorsorgeguthaben wie eine Freizügigkeitsleistung zu teilen.

44.5 Anpassung der Invalidenrente nach dem Vorsorgeausgleich

Nach der Teilung einer hypothetischen Austrittsleistung wird eine laufende Invalidenrente gekürzt, sofern das bis zum Beginn des Anspruchs erworbene Altersguthaben gemäss Vorsorgereglement in die Berechnung der Invalidenrente einfliesst.

Sie darf höchstens um den Betrag gekürzt werden, um den sie tiefer ausfällt, wenn ihre Berechnung ein um den übertragenen Teil der Freizügigkeitsleistung vermindertes Altersguthaben zugrunde gelegt wird. Die Kürzung darf jedoch im Verhältnis zur bisherigen Invalidenrente nicht grösser sein als der übertragene Teil der Freizügigkeitsleistung im Verhältnis zur gesamten Freizügigkeitsleistung.

Die Kürzung wird nach den reglementarischen Bestimmungen berechnet, die der Berechnung der Invalidenrente zugrunde liegen. Für die Berechnung der Kürzung massgebend ist der Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens.

44.6 Vorsorgeausgleich bei Kürzung der Invalidenrente vor dem reglementarischen Rentenalter

Wurde infolge des Zusammentreffens mit Leistungen der Unfall- oder Militärversicherung eine Invalidenrente gekürzt, so kann bei einer Scheidung vor dem reglementarischen Rentenalter der Betrag nach Art. 124 Abs. 1 ZGB nicht für den Vorsorgeausgleich verwendet werden.

Der Betrag kann jedoch für den Vorsorgeausgleich verwendet werden, wenn die Invalidenrente ohne Anspruch auf Kinderrenten nicht gekürzt würde.

44.7 Modalitäten der Übertragung eines zugesprochenen Rentenanteils in eine Pensionskasse oder Freizügigkeitseinrichtung

Die lebenslange, zugesprochene Rente ist von der Stiftung an die Pensionskasse oder Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Ehegatten zu übertragen. Die Übertragung umfasst die für ein Kalenderjahr geschuldete Rente und ist jährlich jeweils bis zum 15. Dezember des betreffenden Jahres vorzunehmen.

Entsteht während des betreffenden Jahres ein Anspruch auf Auszahlung aufgrund von Alter oder Invalidität oder stirbt der berechtigte Ehegatte, so umfasst die Übertragung die vom Beginn dieses Jahres bis zu diesem Zeitpunkt geschuldete Rente.

Der berechtigte Ehegatte informiert seine Pensionskasse oder Freizügigkeitseinrichtung über seinen Anspruch auf eine lebenslange Rente und nennt ihr die Stiftung des Versicherten. Wechselt er seine Pensionskasse oder Freizügigkeitseinrichtung, so informiert er die Stiftung bis spätestens am 15. November des betreffenden Jahres darüber.

Wird der Stiftung die Pensionskasse oder Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Ehegatten nicht mitgeteilt, so überweist sie frühestens sechst Monate, spätestens aber zwei Jahre nach dem Termin für diese Übertragung den Betrag an die Auffangeinrichtung. Sie überweist die folgenden Übertragungen jährlich an die Auffangeinrichtung, bis sie eine Information nach Absatz 3 erhält.

Die Stiftung schuldet auf dem Betrag der jährlichen Übertragung einen Zins, welcher der Hälfte des für das betreffende Jahr geltenden reglementarischen Zinssatzes entspricht.

Die Stiftung kann mit dem berechtigten Ehegatten anstelle der Rentenübertragung eine Überweisung in Kapitalform vereinbaren.

44.8 Modalitäten der Übertragung eines zugesprochenen Rentenanteils an den berechtigten Ehegatten

Hat der berechtigte Ehegatte Anspruch auf eine volle Invalidenrente oder hat er das Mindestalter für den vorzeitigen Altersrücktritt (Art. 1 Abs. 3 BVG) erreicht, so kann er die Auszahlung der lebenslangen Rente nach Artikel 124a ZGB verlangen.

Hat er das Rentenalter nach Artikel 13 Absatz 1 BVG erreicht, so wird ihm die lebenslange Rente ausbezahlt. Er kann deren Überweisung in seine Vorsorgeeinrichtung verlangen, wenn er sich nach deren Reglement noch einkaufen kann.

45 Informationen

45.1
Bei einer Scheidung hat die Stiftung dem Versicherten auf Verlangen, zusätzlich zu den gesetzlich vorgesehenen, folgende Auskünfte zu geben:

- ob und in welchem Umfang die Freizügigkeitsleistung im Rahmen der Wohneigentumsförderung vorbezogen wurde;
- die Höhe der Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt eines allfälligen Vorbezugs;
- ob und in welchem Umfang die Austritts- oder die Vorsorgeleistung verpfändet ist;
- die voraussichtliche Höhe der Altersrente;
- ob Kapitalabfindungen ausgerichtet wurden;
- die Höhe der Invaliden- oder Altersrente;
- ob und in welchem Umfang eine Invalidenrente gekürzt wird, ob sie wegen Zusammentreffens mit Invalidenrenten der Unfall- oder Militärversicherung gekürzt wird und in diesem Fall, ob sie auch ohne Anspruch auf Kinderrenten gekürzt würde;
- die Höhe der Freizügigkeitsleistung, die dem Bezüger oder der Bezügerin einer Invalidenrente nach Aufhebung der Invalidenrente zukommen würde;
- die Kürzung der Invalidenrente nach Art. 24 Abs. 5 BVG;
- weitere Auskünfte, die für die Durchführung des Vorsorgeausgleichs nötig sind.

VI Beiträge

46 Beitragspflicht

46.1
Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in die Stiftung.

46.2
Die Beitragspflicht erlischt mit dem Tod des Versicherten, spätestens jedoch mit dem Erreichen des Rücktrittsalters bzw. mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Stiftung infolge Dienstaustritts oder der voraussichtlich dauernden Unterschreitung des für die Versicherungspflicht notwendigen Mindestlohns. Bei anderslautenden Bestimmungen eines allfälligen Gesamtarbeitsvertrages gehen diese vor.

Vorbehalten bleibt eine allfällige Beitragsbefreiung bei Invalidität.

46.3
Für den Aufnahme- und Austrittsmonat sind die Beiträge pro rata temporis und taggenau geschuldet.

46.4
Allfällige Beiträge der Versicherten werden durch den Arbeitgeber in gleich grossen Raten vom Lohn oder Lohnersatz abgezogen. Die Zahlungsmodalität richtet sich nach den Geschäftsbedingungen.

46.5
Der Arbeitgeber erbringt die Arbeitgeberbeiträge aus eigenen Mitteln oder aus vorgängig hierfür geäufneten Beitragsreserven, die in der Stiftungsrechnung gesondert ausgewiesen sind.

46.6
Verfügt das Vorsorgewerk über eigene freie Mittel, kann die Vorsorgekommission entscheiden, dass ein Teil der Beiträge den freien Mitteln des Vorsorgewerks belastet werden. Die Beitragsentlastung zu Gunsten der Versicherten hat in der Summe mindestens gleich hoch zu sein wie die Entlastung zu Gunsten des Arbeitgebers.

47 Höhe der Beiträge

47.1
Die Beitragssätze zur Finanzierung der jährlichen Altersgutschriften sind im Vorsorgeplan festgehalten. Die zusätzlichen Beiträge dienen der Finanzierung der Risikoversicherung, der Verwaltungskosten sowie der Beratungs- und Betreuungsentschädigung und sind einzeln auf den individuellen Vorsorgeausweisen ausgewiesen.

47.2
Der monatliche Abzug beträgt für den Versicherten einen Zwölftel des jährlichen Beitrags.

48 Einkauf für die vorzeitige Pensionierung

48.1
Der Versicherte kann, vor Eintritt eines Vorsorgefalles und sofern sie sich in die maximalen reglementarischen Leistungen eingekauft hat, zusätzlich Einkäufe zum Ausgleich der Leistungsreduktion bei vorzeitiger Pensionierung tätigen. Diese werden wie das Altersguthaben verzinst. Der maximal mögliche Einkauf zum Ausgleich der Leistungsreduktion bei vorzeitigem Altersrücktritt entspricht

- der Summe der unverzinsten Sparbeiträge, welche in den letzten sieben Jahren vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters zu entrichten wären;
- zuzüglich der Summe der zu beziehenden versicherten Altersrenten.

48.2
Guthaben der Säule 3a, welche aus selbstständiger Erwerbstätigkeit stammen, Freizügigkeitsguthaben die nicht in die Stiftung übertragen werden mussten, sowie Sparkapitalien, die das maximal mögliche Altersguthaben übersteigen, müssen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen angerechnet werden. Der Versicherte hat die von der Stiftung verlangten Unterlagen und Bestätigungen vor dem beabsichtigten Einkauf beizubringen.

48.3
Setzt der Versicherte trotz dem zusätzlichen Einkauf für die vorzeitige Pensionierung die Erwerbstätigkeit über das gewählte Rentenalter fort, so dürfen ab Erreichen des frühestmöglichen Rentenalters so lange keine Sparbeiträge mehr erhoben werden, als das vorhandene Altersguthaben das maximal mögliche Altersguthaben übersteigt. Zusätzlich kann ein Verzinsungsstopp angewendet werden. Im Zeitpunkt der tatsächlichen Pensionierung darf das reglementarische Leistungsziel höchstens um 5 % überschritten werden. Ein allfälliger Überschuss des Altersguthabens verfällt der Stiftung.

48.4
Im Übrigen gelten die Bestimmungen über den Eintritt und Leistungserhöhungen sinngemäss.

VII Dienstaustritt

49 Freizügigkeitsleistung: Anspruch

49.1
Tritt ein Versicherter aus den Diensten des Arbeitgebers aus, ohne in den Genuss der in diesem Reglement erwähnten Alters-, Todesfall- oder Invaliditätsleistungen der Stiftung zu gelangen, so hat er Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung.

49.2
Versicherte können auch eine Freizügigkeitsleistung beanspruchen, wenn sie die Stiftung zwischen dem vollendeten 58. Altersjahr und dem Rücktrittsalter verlassen und die Erwerbstätigkeit nicht aufgeben oder als Arbeitslos gemeldet sind.

50 Freizügigkeitsleistung: Höhe

50.1
Die Höhe der Freizügigkeitsleistung entspricht in jedem Fall dem gesamten arbeitnehmerseits und arbeitgeberseits geäufneten Altersguthaben. (Die nicht zur Äufnung des Altersguthabens verwendeten Beiträge dienen der Finanzierung der Risikoversicherung, der Verwaltungskosten sowie der Beratungs- und Betreuungsentschädigung und sind einzeln und auf den individuellen Vorsorgeausweisen ausgewiesen.)

50.2
Hat sich der Versicherte bei Eintritt in die Stiftung verpflichtet, einen Teil der Eintrittsleistung selber zu bezahlen, wird dieser Teil bei der Berechnung der Freizügigkeitsleistung mitberücksichtigt, selbst wenn er nicht oder nur teilweise beglichen wurde. Der noch nicht beglichene Teil wird jedoch samt Zinsen von der Freizügigkeitsleistung abgezogen.

50.3
Die Freizügigkeitsleistung darf jedoch nicht geringer sein als der gemäss Art. 15 BVG bzw. Art. 17 des FZG errechnete Freizügigkeitsanspruch.

50.4
Die Freizügigkeitsleistung wird mit dem Austritt aus der Stiftung fällig. Wird sie nicht innert 30 Tagen, nachdem die Stiftung die notwendigen Angaben erhalten hat, überwiesen, so ist ab Ende dieser Frist ein Verzugszins in Höhe des vom Bundesrat festgelegten Verzugszinssatzes geschuldet. Bis zum Ende der erwähnten Frist erfolgt die Verzinsung zum Zinssatz gemäss BVG.

Diese Verzinsung gilt auch bei der Auflösung von Anschlussverträgen.

51 Freizügigkeitsleistung: Abrechnung

51.1
Bei Dienstaustritt erstellt die Stiftung für den Versicherten eine Abrechnung über die Freizügigkeitsleistung. Daraus ersichtlich sind die Berechnung der Freizügigkeitsleistung, die Höhe des Mindestbetrags gemäss FZG, die Höhe des BVG-Altersguthabens bei Austritt und bei Alter 50, die Höhe der Freizügigkeitsleistung bei Alter 50 sowie bei Eheschliessung bzw. am 1. Januar 1995 (für Versicherte, die vor dem 1. Januar 1995 geheiratet haben), ob und in welchem Umfang die Freizügigkeitsleistung im Rahmen der Wohneigentumsförderung vorbezogen bzw. verpfändet wurde, die Höhe der Freizügigkeitsleistung und der Rentenanteile, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs bei Scheidung übertragen werden.

51.2
Bei Austritt aus der Stiftung wird ein allfällig bestehender gesundheitlicher Vorbehalt auf der Freizügigkeitsabrechnung zuhanden der neuen Vorsorgeeinrichtung vermerkt.

51.3
Bei Austritt aus der Stiftung wird ein allfällig im Rahmen der Wohneigentumsförderung vorbezogener oder verpfändeter Betrag auf der Freizügigkeitsabrechnung zuhanden der neuen Vorsorgeeinrichtung des Versicherten vermerkt.

52 Erhaltung des Vorsorgeschutzes

52.1
Die Stiftung hat die Freizügigkeitsleistung des Versicherten weiterhin dem Vorsorgezweck zu erhalten und an die neue Vorsorgeeinrichtung des Versicherten zu überweisen. Bei einer nachträglichen Leistungspflicht der Stiftung hat die neue Vorsorgeeinrichtung des Versicherten die Freizügigkeitsleistung soweit zurückzuerstatten, als dies zur Auszahlung der Leistungen notwendig ist. Andernfalls werden bereits ausgerichtete Freizügigkeitsleistungen bei einer nachträglichen Leistungspflicht der Stiftung angerechnet.

52.2
Kann die Freizügigkeitsleistung nicht an die neue Vorsorgeeinrichtung des Versicherten weitergeleitet werden, legt der Versicherte im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten (Freizügigkeitspolice

oder Freizügigkeitskonto), welche ihm bei Dienstaustritt von der Stiftung mitgeteilt werden, die Form der Erhaltung des Vorsorgeschutzes fest.

52.3
Macht der Versicherte innert der von der Stiftung gesetzten Frist keine Angaben über die Verwendung seiner Freizügigkeitsleistung, so überweist die Stiftung die Freizügigkeitsleistung samt Zinsen frühestens nach sechs Monaten und spätestens nach zwei Jahren der Stiftung Auffangeinrichtung BVG.

53 Barauszahlung

53.1
Die Barauszahlung einer Freizügigkeitsleistung kann nur erfolgen:
a) an einen Versicherten, der die Schweiz endgültig verlässt;
b) an einen Versicherten, der eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und dem Obligatorium der beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht;
c) wenn die Freizügigkeitsleistung weniger als einem Jahresbeitrag des Versicherten entspricht.

An verheiratete Versicherte ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der andere Ehegatte schriftlich (gegebenenfalls amtlich beglaubigt) zustimmt. Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund verweigert, so kann der Versicherte das Gericht anrufen.

53.2
Versicherte können die Barauszahlung nach Absatz 1 Buchstabe a nicht verlangen, wenn sie:
a) nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert sind;
b) nach den isländischen oder norwegischen Rechtsvorschriften für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert sind;
c) im Fürstentum Liechtenstein wohnen.

Die Bestimmungen 53.2d und 53.2e gelten nur im Umfang des erworbenen Altersguthabens nach Art. 15 BVG (Art. 5 und 25f FZG).

53.3
Das Begehren um Barauszahlung ist der Stiftung einzureichen und zu belegen. Diese prüft die Anspruchsberechtigung und kann vom Versicherten gegebenenfalls weitere Beweise verlangen.

53.4
Der Abzug einer Quellensteuer bleibt vorbehalten.

54 Nachdeckung

54.1
Beim Austritt aus der Stiftung bleibt der Versicherte bis zum Antritt einer neuen Stelle bei einem neuen Arbeitgeber bzw. bis zum Beginn eines neuen Vorsorgeverhältnisses, längstens aber während einem Monat nach dem Austritt, ohne Erhebung einer entsprechenden Risikoprämie für die Risiken Tod und Invalidität im Rahmen der reglementarischen Leistungen versichert.

54.2
Beim Eintritt eines Versicherungsfalles während der Dauer der Nachdeckung muss eine allenfalls bereits ausgerichtete Austrittsleistung, als dies zur Auszahlung der Leistungen nötig ist, zurückerstattet werden. Die Stiftung behält sich sonst die Verrechnung mit fälligen Versicherungsleistungen vor.

VIII Organisation der Stiftung

55 Vorsorgekommission

55.1
Der Vorsorgekommission obliegt die Leitung des Vorsorgewerkes nach Massgabe des Organisationsreglements. Sie setzt sich aus mindestens zwei Mitgliedern zusammen. Arbeitgeber und Arbeitnehmer haben das Recht, die gleiche Anzahl Vertreter in die Vorsorgekommission zu entsenden.

56 Stiftungsrat

56.1
Der Stiftungsrat trifft die zur Erreichung des Stiftungszweckes notwendigen Massnahmen und sorgt dafür, dass die gesetzlichen, statutarischen und reglementarischen Bestimmungen auch durch die Vorsorgekommission eingehalten werden.

56.2
Die Einzelheiten betreffend Zusammensetzung und Wahl sowie die Organisation des Stiftungsrates richten sich nach der Stiftungsurkunde und dem Organisationsreglement.

57 Schweigepflicht

57.1
Die Mitglieder der Vorsorgekommission und alle anderen Personen, die an der Durchführung, der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Stiftung beteiligt sind, unterliegen hinsichtlich der persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Versicherten und des Arbeitgebers der Schweigepflicht. Ausnahmen sind in den Verordnungen und Weisungen des Bundesrates geregelt.

57.2
Persönliche Daten der Versicherten, welche für die Durchführung ihrer beruflichen Vorsorge erforderlich sind, können an Rückversicherer und den entsprechenden Vertriebspartner weitergegeben werden.

57.3
Die Stiftung trifft die notwendigen Massnahmen, um den Datenschutz zu gewährleisten.

58 Unterdeckung

58.1
Liegt der im Dezember ermittelte voraussichtliche Deckungsgrad gemäss Art. 44 BVV2 der Stiftung unter 90 %, unter Vorbehalt einer abweichenden Beurteilung durch den Experten, können zur Beseitigung der Unterdeckung ab 1. Januar des Folgejahrs folgende Massnahmen ergriffen werden:

- Erhebung von à fonds perdu Sanierungsbeiträgen der Versicherten und des Arbeitgebers. Der Beitrag des Arbeitgebers ist mindestens gleich hoch wie die Summe der Beiträge der Arbeitnehmer.
  Die Sanierungsbeiträge werden in % der Risikokosten und Verwaltungskostenbeiträgen bemessen. Die Höhe des Prozentsatzes legt der Stiftungsrat fest.
- Senkung des Umwandlungssatzes. Das Ausmass der Reduktion wird durch den Stiftungsrat unter Beachtung der gesetzlichen und gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen der Gesamtarbeitsverträge festgelegt.
- Erhebung eines Beitrages von Rentnerinnen und Rentnern. Die Erhebung dieses Beitrages erfolgt durch die Verrechnung mit den laufenden Renten. Der Beitrag wird nur auf dem Teil der laufenden Rente erhoben, welcher in den letzten zehn Jahren vor Einführung dieser Massnahme durch die gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebenen Erhöhungen entstanden ist. Er wird nicht auf Versicherungsleistungen bei Alter, Tod und Invalidität der obligatorischen Vorsorge erhoben. Die Höhe der Renten bei Entstehung des Rentenanspruches bleibt jedenfalls gewährleistet. Die Höhe des Beitrages wird vom Stiftungsrat bestimmt.
- Herabsetzung der Verzinsung des Altersguthabens gemäss Art. 15 BVG um 0.5 % des vom Bundesrat festgelegten BVG-Mindestzinssatzes während fünf Jahren.
- Verzinsung der Austrittsleistung gemäss Art. 17 FZG während der Dauer der Unterdeckung reduziert mit dem Zinssatz, mit dem die Altersguthaben verzinst werden.
- Betragsmässige und zeitgleiche Einschränkung oder Verweigerung von Vorbezügen zur Rückzahlung von Hypothekardarlehen im Rahmen der Wohneigentumsförderung. Der Stiftungsrat legt die Restriktion fest.
- Generelle oder zeitlich befristete Kürzung von überobligatorischen zukünftigen Ansprüchen (Anwartschaften).

Die entsprechenden Massnahmen werden mit Beiwirken des Experten für berufliche Vorsorge beschlossen.

58.2
Der Arbeitgeber kann im Fall einer Unterdeckung Einlagen in ein gesondertes Konto Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht vornehmen und auch Mittel der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto übertragen.

Die Einlagen dürfen den Betrag der Unterdeckung nicht übersteigen und werden nicht verzinst. Sie dürfen weder für Leistungen eingesetzt, verpfändet, abgetreten noch auf andere Weise vermindert werden.

Nach vollständiger Behebung der Unterdeckung ist die Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht aufzulösen und in die ordentliche Arbeitgeberbeitragsreserve zu übertragen. Eine vorzeitige Teilauflösung ist nicht möglich.

58.3
Die Stiftung unterrichtet die Aufsichtsbehörde über die Unterdeckung und über die beschlossenen Sanierungsmassnahmen. Der vom Experten für berufliche Vorsorge erstellte Sanierungsplan ist der Aufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme einzureichen. Die Meldung erfolgt spätestens nach Erstellung der Jahresrechnung, in der die Unterdeckung ausgewiesen wird.

58.4
Der Stiftungsrat verfasst ein Rundschreiben zuhanden der Versicherten und Rentner, das die Versicherten und Rentner vollständig über die Deckungslücke, die getroffenen Massnahmen und deren Konsequenzen informiert. Der Stiftungsrat verfasst das Rundschreiben während der Dauer der Unterdeckung mindestens einmal jährlich nach Vorliegen des Jahresabschlusses.

58.5
Der Erfolg der beschlossenen Sanierungsmassnahmen wird jährlich durch den Experten für berufliche Vorsorge überprüft. Er hat hierzu jährlich einen Bericht zuhanden der Aufsichtsbehörde zu erstellen. Ergibt die Überprüfung, dass das durch den Sanierungsplan anvisierte Ziel nicht erreicht wird, so muss der Stiftungsrat zusätzliche Massnahmen zur Behebung der Deckungslücke beschliessen.

IX Schlussbestimmungen

59 Erfüllungsort

59.1
Anspruchsberechtigte haben der Stiftung zur Erfüllung ihrer Ansprüche in der Regel ein auf ihren Namen lautendes Bank- oder Postkonto in der Schweiz, einem EU- oder EFTA-Staat anzugeben. Fehlt ein solches, so ist der Sitz der Stiftung Erfüllungsort.

60 Gerichtsstand

60.1
Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebs, bei dem der Versicherte angestellt wurde.

61 Abtretung und Verpfändung

61.1
Der Anspruch auf Leistung der Stiftung kann vor Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Vorbehalten bleiben die Wohneigentumsförderung bzw. der Übertrag eines Teils des Altersguthabens im Scheidungsfall an den Ehepartner.

62 Verjährung

62.1
Die Leistungsansprüche verjähren nicht, sofern die Versicherten im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Stiftung nicht verlassen haben.

62.2
Forderungen auf periodische Beiträge und Leistungen verjähren nach fünf, andere nach zehn Jahren. Die entsprechenden Artikel des Obligationenrechts sind anwendbar.

63 Teilliquidation

63.1
Das Verfahren bei einer Teilliquidation wird in einem separaten Reglement geregelt.

64 Verhältnis zum europäischen Recht

64.1
Für Versicherte sowie für deren Familienangehörige gehen gegebenenfalls in Bezug auf Leistungen im Anwendungsbereich dieses Reglements die nachfolgenden Bestimmungen vor:

- Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen) betreffend die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit; und
- Abkommens vom 21. Juni 2001 zur Änderung des Übereinkommens vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (revidiertes EFTA-Abkommen) betreffend die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit.

65 Lücken im Reglement

65.1
Soweit dieses Reglement für besondere Tatbestände keine Bestimmungen enthält, trifft der Stiftungsrat eine dem Zweck der Stiftung entsprechende Regelung.

66 Anpassung des Reglements

66.1
Der Stiftungsrat hat das Reglement unter Wahrung der erworbenen Ansprüche der Versicherten an die veränderten Verhältnisse, insbesondere an Änderungen der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen, anzupassen. Reglementsänderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

66.2
Soweit aufgrund dieses Reglements eine Bezugsgrösse oder ein Parameter entfällt und dieser im Vorsorgeplan nicht definiert ist, gilt die Bezugsgrösse oder die Parameter aus dem per 1. Januar 2014 gültigen Reglement.

66.3
Die Vorsorgekommission kann Änderungen des Vorsorgeplanes beantragen. Für die diesbezügliche Umsetzung und Genehmigung ist jedoch der Stiftungsrat zuständig. Änderungen treten in der Regel auf Beginn eines neuen Kalenderjahres in Kraft.

67 Übergangsbestimmungen

67.1
Werden durch eine Anpassung des Reglements die Leistungen erhöht, so gelten die neuen höheren Leistungen nur für Versicherte, die im Zeitpunkt der Änderung und in den 12 Monaten davor zu 100 % erwerbsfähig sind bzw. waren.

67.2
Weiterführungen die am 31. Dezember 2016 bereits bestanden hatten, und gemäss Ziff. 9.5 dieses Reglements nicht mehr möglich wären, werden noch gemäss dem bis 31. Dezember 2016 gültigen Reglement bzw. bis zum ordentlichen Rentenalter gemäss AHV weitergeführt.

67.3
Für anwartschaftliche Hinterlassenenleistungen von Arbeitsunfähigen, Invaliden- oder Altersrentnern gilt das im neuen Vorsorgefall gültige Reglement.

68 Inkrafttreten

68.1
Das vorliegende Reglement wurde am 3. Juli 2019 vom Stiftungsrat genehmigt. Es tritt per 3. Juli 2019 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 14. Dezember 2018.

68.2
Das vorliegende Reglement gilt nicht für Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrenten, deren Anspruch im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits entstanden ist.

Schwyz, 3. Juli 2019

Tellco pkPRO
Stiftungsrat

Peter Hofmann
Präsident

Thomas Kopp
Vizepräsident

tellco
Vorsorge. Bank. Immobilien.

Anhang zum Reglement

Umwandlungssätze (sowohl für den obligatorischen wie auch für den überobligatorischen Teil)

Bei ordentlicher Pensionierung

	Umwandlungssatz Männer Alter 65	Umwandlungssatz Frauen Alter 64
Im Jahr 2016	6.80 %	6.80 %
Im Jahr 2017	6.40 %	6.40 %
Ab dem Jahr 2018	6.00 %	6.00 %

Bei vorzeitiger Pensionierung
ausgehend vom Umwandlungssatz bei ordentlicher Pensionierung

Alter	Umwandlungssatz Männer	Umwandlungssatz Frauen
64	- 0.20 %	
63	- 0.40 %	- 0.20 %
62	- 0.60 %	- 0.40 %
61	- 0.80 %	- 0.60 %
60	- 1.00 %	- 0.80 %
59	- 1.20 %	- 1.00 %
58	- 1.40 %	- 1.20 %

Bei aufgeschobener Pensionierung
ausgehend vom Umwandlungssatz bei ordentlicher Pensionierung

Alter	Umwandlungssatz Männer	Umwandlungssatz Frauen
65		0.20 %
66	0.20 %	0.40 %
67	0.40 %	0.70 %
68	0.70 %	1.00 %
69	1.00 %	1.20 %
70	1.20 %	

Bei nicht vollen Jahren werden die Umwandlungssätze interpoliert.
Pensionierungen per 1. Januar eines Jahres werden noch mit dem per 31. Dezember des Vorjahres gültigen Umwandlungssatz durchgeführt.

Übergangsbestimmung zur Senkung Umwandlungssatz für bereits angeschlossene Unternehmungen
Für alle Unternehmungen welche per 31. Dezember 2016 bereits angeschlossen waren, gilt bis 31. Dezember 2018 für Männer im Alter 65 und Frauen im Alter 64 der Umwandlungssatz 6.8 %. Für vorzeitige und aufgeschobene Pensionierungen kommt der gültige Anhang zur Anwendung. Ab 1. Januar 2019 endet diese Übergangsbestimmung für bereits angeschlossene Unternehmungen.

Inkrafttreten
Dieser Anhang tritt am 1. Januar 2017 in Kraft und ersetzt jenen vom 1. Januar 2014, bzw. jene vom 1. Januar 2010 und 1. November 2008.

Schwyz, 13. Oktober 2016

Tellco pkPRO
Stiftungsrat

Peter Hofmann
Präsident

Thomas Kopp
Vizepräsident

tellco
Vorsorge. Bank. Immobilien.

Anhang L-GAV zum Reglement

Umwandlungssätze für den obligatorischen Teil
Sofern die versicherte Person mindestens während fünf Jahren unmittelbar vor der effektiven Pensionierung ununterbrochen dem L-GAV unterstellt war, gelten bei Pensionierung bis 5 Jahre vor dem ordentlichen AHV-Rentenalter folgende Umwandlungssätze:

Alter	Umwandlungssatz Männer	Umwandlungssatz Frauen
60-65	6.80 %	
59-64		6.80 %

Umwandlungssätze für den überobligatorischen Teil
Die nachstehend aufgeführten Umwandlungssätze gelangen auch für den obligatorischen Teil des Altersguthabens zur Anwendung, wenn die Voraussetzungen für den Umwandlungssatz gemäss L-GAV nicht erfüllt sind oder die Pensionierung über 5 Jahre vor dem ordentlichen AHV-Rentenalter erfolgt.

Alter	Umwandlungssatz Männer	Umwandlungssatz Frauen
65	6.80 %	
64		6.80 %

Bei vorzeitiger Pensionierung
ausgehend vom Umwandlungssatz bei ordentlicher Pensionierung

Alter	Umwandlungssatz Männer	Umwandlungssatz Frauen
64	- 0.20 %	
63	- 0.40 %	- 0.20 %
62	- 0.60 %	- 0.40 %
61	- 0.80 %	- 0.60 %
60	- 1.00 %	- 0.80 %
59	- 1.20 %	- 1.00 %
58	- 1.40 %	- 1.20 %

Bei aufgeschobener Pensionierung
ausgehend vom Umwandlungssatz bei ordentlicher Pensionierung

Alter	Umwandlungssatz Männer	Umwandlungssatz Frauen
65		0.20 %
66	0.20 %	0.40 %
67	0.40 %	0.70 %
68	0.70 %	1.00 %
69	1.00 %	1.20 %
70	1.20 %	

Bei nicht vollen Jahren werden die Umwandlungssätze interpoliert.

Inkrafttreten

Dieser Anhang tritt am 1. Januar 2017 in Kraft und ersetzt jenen vom 1. Januar 2014.

Schwyz, 13. Oktober 2016

Tellco pkPRO	Peter Hofmann	Thomas Kopp
Stiftungsrat	Präsident	Vizepräsident

tellco
Vorsorge. Bank. Immobilien.

Anhang GAV zum Reglement

Umwandlungssätze GAV Ausbaugewerbe Westschweiz; GAV Gebäudetechnik Genf; GAV Garagen Waadt; Gartenbau Waadt; GAV Steinverarbeitung Waadt; GAV Bauhauptgewerbe Wallis
Die nachstehend aufgeführten Umwandlungssätze gelangen bei ordentlicher Pensionierung zur Anwendung.

Alter	Umwandlungssatz Männer	Umwandlungssatz Frauen
65	6.80 %	
64		6.80 %

Bei vorzeitiger Pensionierung
ausgehend vom Umwandlungssatz bei ordentlicher Pensionierung

Alter	Umwandlungssatz Männer	Umwandlungssatz Frauen
64	- 0.20 %	
63	- 0.40 %	- 0.20 %
62	- 0.60 %	- 0.40 %
61	- 0.80 %	- 0.60 %
60	- 1.00 %	- 0.80 %
59	- 1.20 %	- 1.00 %
58	- 1.40 %	- 1.20 %

Bei aufgeschobener Pensionierung
ausgehend vom Umwandlungssatz bei ordentlicher Pensionierung

Alter	Umwandlungssatz Männer	Umwandlungssatz Frauen
65		0.20 %
66	0.20 %	0.40 %
67	0.40 %	0.70 %
68	0.70 %	1.00 %
69	1.00 %	1.20 %
70	1.20 %	

Bei nicht vollen Jahren werden die Umwandlungssätze monatsgenau interpoliert, wobei 15 Tage einem Monat entsprechen.

Aufrechterhaltung der Vorsorge GAV Bauhauptgewerbe Wallis

- Der Versicherte, der nicht mehr dem GVBW unterliegt, kann seinen Versicherungsschutz um höchstens 12 Monate verlängern, indem er sich bei seiner Vorsorgekasse meldet und monatliche Prämien bezahlt.
- Der Versicherte, der das 55. Altersjahr erreicht hat und nicht mehr dem GVBW unterliegt, kann seine gesamte berufliche Vorsorge beibehalten. Er bekommt den Status eines externen Versicherten.
- Der Versicherte muss die im Vorsorgeplan festgesetzte Prämie voll bezahlen.

Inkrafttreten

Dieser Anhang tritt am 5. Juli 2018 in Kraft.

Schwyz, 5. Juli 2018

Tellco pkPRO	Peter Hofmann	Thomas Kopp
Stiftungsrat	Präsident	Vizepräsident